

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz) hat sich in seiner Konzeption grundsätzlich bewährt. Es bedarf der Anpassung an die veränderten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, um die Wirksamkeit seines Instrumentariums zu erhalten und zu verbessern. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen müssen umgesetzt, Fehlentwicklungen, die bei der Durchführung des Gesetzes erkennbar geworden sind, korrigiert und Einstellungshemmnisse abgebaut werden.

Wichtigste Ziel ist es dabei, die Einstellungs- und Beschäftigungschancen der Schwerbehinderten auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt zu erhöhen.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel soll erreicht werden durch:

1. Beseitigung beschäftigungs- und ausbildungshemmender Vorschriften, insbesondere
 - Ersetzung des mißverständlichen und einstellungshemmenden Begriffs „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch „Grad der Behinderung“,
 - Nichtberücksichtigung der Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Mindestzahl von 16 Beschäftigten und der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten,
 - zeitliche Anpassung des Beginns des besonderen Kündigungsschutzes Schwerbehinderter an den allgemeinen Kündigungsschutz,
 - Zurückführung des Zusatzurlaubs von sechs auf fünf Tage bei Fünftagewoche und
 - Anrechnung von Kuren auf den Zusatzurlaub.

2. Verstärkte Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter durch
 - Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf 150 DM monatlich pro unbesetzten Pflichtplatz,
 - zusätzliche finanzielle Anreize für Arbeitgeber aus der Ausgleichsabgabe zur Einstellung und Beschäftigung besonders betroffener Gruppen von Schwerbehinderten (als gesetzliche Dauerregelung unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den Schwerbehinderten-Sonderprogrammen) und
 - Verbesserung der Chancen schwerbehinderter Auszubildender.
3. Verstärkung der Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und seines Stellvertreters.
4. Überprüfung der seit 1974 ergangenen Anerkennungsbescheide.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertengesetzes (BT-Drucksache 10/1731)

Gesetzentwurf des Bundesrates zur Beseitigung ausbildungs- und beschäftigungshemmender Vorschriften (BR-Drucksache 103/83; BT-Drucksache 10/139).

D. Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ergeben sich insbesondere insofern, als die Überprüfung bisheriger Feststellungsbescheide mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Belastungen durch die Erhöhung der Ausgleichsabgabe sind für den Bundeshaushalt nicht zu erwarten.

Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe führt wegen ihrer steuerlichen Absetzbarkeit zu jährlichen Steuermindereinnahmen von insgesamt etwa 10 Mio. DM.

Entlastungen für die öffentlichen Haushalte ergeben sich unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere durch die Herausnahme der Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze und die Mehrfachanrechnung auszubildender Schwerbehinderter, ferner durch die Kürzung des Zusatzurlaubs um einen Tag in der Fünftagewoche und die Anrechnung von Kuren auf den Zusatzurlaub.

Bei Saldierung der Be- und Entlastungen ergibt sich insgesamt gesehen keine Mehrbelastung.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 804 30 — Sch 17/85

Bonn, den 3. April 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Schwerbehinderte

Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 6 Abs. 1 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, sollen auf Grund einer Feststellung nach § 3 auf ihren Antrag vom Arbeitsamt Schwerbehinderten gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 6 Abs. 1 nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrags wirksam. Sie kann befristet werden.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Behinderung

(1) Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht, der von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweicht, sofern die Auswirkung zu einem Grad von wenigstens 20 führt. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten. Bei mehreren sich gegenseitig beeinflussenden Funktionsbeeinträchtigungen ist deren Gesamtauswirkung maßgeblich.

(2) Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung ist als Grad der Behinderung (GdB), nach Zehnergraden abgestuft, von 20 bis 100 festzustellen.

(3) Für den Grad der Behinderung gelten die im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Maßstäbe entsprechend.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag des Behinderten stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Sozialgesetzbuch Anwendung findet.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.“

- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Liegen mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vor, so ist der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festzustellen.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „unanfechtbar gewordenen“ gestrichen und die Worte „der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Worte „der Behinderung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vergünstigungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleichen“ ersetzt.

- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Er ist einzuziehen, sobald der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter erloschen ist; im übrigen ist er zu berichtigen, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese mit Ausnahme des § 148 des Sozialgerichtsgesetzes auch für Streitigkeiten nach Satz 1.“
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Begünstigende Feststellungsbescheide nach § 3 Abs. 1 oder 4 des Schwerbehindertengesetzes, die ohne eine von den zuständigen Behörden veranlaßte ärztliche Untersuchung vor dem 1. Januar 1985 ergangen sind, sind bis zum 31. Dezember 1989 daraufhin zu überprüfen, ob bei ihrem Erlass das Recht richtig angewandt und von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden ist. Soweit sich ergibt, daß das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, ist der Bescheid mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen. Die Rücknahme ist nur bis zum 31. Dezember 1989 zulässig.“
5. § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
 Beschäftigung besonderer Gruppen
 Schwerbehinderter
- (1) Arbeitgeber haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht in angemessenem Umfang zu beschäftigen
1. Schwerbehinderte, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
- a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
- b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
- c) die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine

wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder

- d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens nach Feststellung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt oder
- e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,
2. Schwerbehinderte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Arbeitgeber, die über Stellen zur beruflichen Bildung, insbesondere für Auszubildende, verfügen, haben im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit Schwerbehinderten zu besetzen.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „zählen“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „und Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften“ angefügt.
7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Berechnung der Mindestzahl
 von Arbeitsplätzen
 und der Pflichtplatzzahl

Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Pflichtplätze nach § 4 zählen Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, nicht mit. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von 0,50 und mehr sind aufzurunden.“

8. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„§ 7 a

Anrechnung auf Pflichtplätze

(1) Ein Schwerbehinderter, der auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 6 Abs. 1 beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet.

(2) Ein teilzeitbeschäftigter Schwerbehinderter, der kürzer als betriebsüblich, aber wenigstens 20 Stunden in der Woche beschäftigt wird, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet. Wird ein Schwerbehinderter weniger als 20 Stunden in der Woche beschäftigt, hat das Arbeitsamt die Anrechnung auf einen Pflichtplatz

zuzulassen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

(3) Ein schwerbehinderter Arbeitgeber, der nach § 4 nur einen Schwerbehinderten zu beschäftigen hat, wird auf einen Pflichtplatz angerechnet.

(4) Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins wird, auch wenn er nicht Schwerbehinderter im Sinne des § 1 ist, auf einen Pflichtplatz angerechnet.

§ 7b

Mehrfachanrechnung

(1) Das Arbeitsamt kann die Anrechnung eines Schwerbehinderten, besonders eines Schwerbehinderten im Sinne des § 5 Abs. 1, auf mehr als einen Pflichtplatz, höchstens drei Pflichtplätze, zulassen, wenn dessen Eingliederung in das Arbeits- oder Berufsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für teilzeitbeschäftigte Schwerbehinderte im Sinne des § 7 a Abs. 2.

(2) Ein Schwerbehinderter, der zur Ausbildung beschäftigt wird, wird auf zwei Pflichtplätze angerechnet. Das Arbeitsamt kann die Anrechnung auf drei Pflichtplätze zulassen, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der für die Ausgleichsabgabe angegebene Betrag von „einhundert“ Deutsche Mark in „einhundertfünfzig“ Deutsche Mark geändert.

bb) Nach dem bisherigen Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Nachforderungen und Erstattungen von Ausgleichsabgabe sind nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt folgt, ausgeschlossen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „nachgehenden“ durch das Wort „begleitenden“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der der Bundesanstalt für Arbeit hiervon 50 vom Hundert zur besonderen Förderung Schwerbehinderter nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 a zuweist, soweit nicht ein anderer Anteil erforderlich ist.“

10. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Förderung des Ausgleichs bei der Unterbringung Schwerbehinderter“ durch die Worte „besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 6 Abs. 1“ ersetzt.

11. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„die Zahl der Arbeitsplätze nach § 6 Abs. 1, darunter die nach § 7 Satz 1, sowie der Stellen nach § 6 Abs. 2 und 3, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle,“

b) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Personen,“ die Worte „darunter die Zahlen der zur Ausbildung und der zur sonstigen beruflichen Bildung eingestellten Schwerbehinderten und Gleichgestellten,“ eingefügt.

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hat ein Arbeitgeber die vorgeschriebene Anzeige bis zum 30. Juni nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, erläßt das Arbeitsamt einen Feststellungsbescheid über die nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzuzeigenden Verhältnisse.“

d) Im bisherigen Satz 3 werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.

e) Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht verpflichtet sind, haben die Anzeige nach Satz 1 nur nach Aufforderung durch die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstatten, die mit dem Ziel der Erfassung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Personengruppen, aufgegliedert nach Landesarbeitsamtsbezirken, alle fünf Jahre durchgeführt wird.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten, insbesondere mit beim Arbeitsamt gemeldeten Schwerbehinderten, besetzt werden können; bei dieser Prüfung sollen die Arbeitgeber den Vertrauensmann der Schwerbehinderten gemäß § 22 Abs. 2 beteiligen und die in § 20 genannten Vertretungen hören.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „eine tunlichst große“ durch die Worte „wenigstens die vorgeschriebene“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „den Betrieb ernstlich schädigen würde oder“

durch die Worte „für den Arbeitgeber nicht zumutbar“ ersetzt.

13. In § 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

„(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung.“

14. In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Weiterbeschäftigung in einem anderen Betrieb oder einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers oder auf einem anderen Arbeitsplatz desselben Betriebs oder derselben Dienststelle mit Einverständnis des Schwerbehinderten möglich und für den Arbeitgeber zumutbar ist.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Schwerbehinderte,

1. deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung noch nicht länger als sechs Monate besteht oder

2. die auf Stellen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 beschäftigt werden oder

3. deren Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet wird, sofern sie

a) das 58. Lebensjahr vollendet haben und Anspruch auf eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung auf Grund eines Sozialplanes haben oder

b) Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes oder auf Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus haben,

wenn der Arbeitgeber ihnen die Kündigungsabsicht rechtzeitig mitgeteilt hat und sie der beabsichtigten Kündigung bis zu deren Ausspruch nicht widersprechen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Beendigungen derartiger Arbeitsverhältnisse“ durch die Worte „die Beendigung von Arbeitsverhältnissen Schwerbehinderter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1“ ersetzt.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „10 Tagen“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

17. In § 19 Satz 2 wird vor dem Wort „Kündigung“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

18. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.

c) In Satz 2 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt: „sie wirken auf die Wahl des Vertrauensmannes hin.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für Staatsanwälte, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „mit der für seinen Sitz zuständigen Hauptfürsorgestelle“ durch die Worte „mit der für den Sitz der Betriebe oder Dienststellen einschließlich Gerichten zuständigen Hauptfürsorgestelle“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oder Richterrat“ nach Einfügung eines Kommas durch die Worte „Richter- oder Staatsanwaltsrat“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „wählbar“ die Worte „auch Soldaten“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn

1. das Amt des Vertrauensmannes vorzeitig erlischt und kein Stellvertreter nachrückt,

2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder

3. ein Vertrauensmann noch nicht gewählt ist.

Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes festgelegten Zeitraumes eine Wahl des Vertrauensmannes stattgefunden, so ist der Vertrauensmann in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Vertrauensmannes zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Vertrauensmann in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen des Vertrauensmannes neu zu wählen. Die erstmaligen Wahlen der Vertrauensleute finden im Jahre 1986 statt; Vertrauensleute und ihre Stufenvertretungen, die am 1. Januar 1985 im Amt sind, verbleiben bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl im Amt.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „das Wahlverfahren,“ die Worte „die Wahlanfechtung,“ eingefügt und die Worte „oder Richterrates“ unter Einfügung eines Kommas durch die Worte „Richter- oder Staatsanwaltsrates“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In Betrieben und Dienststellen mit weniger als 50 wahlberechtigten Schwerbehinderten sind der Vertrauensmann und sein Stellvertreter im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen, sofern der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht.“

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Vertrauensmannes noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf.“

bb) Nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Scheidet der Vertrauensmann vorzeitig aus seinem Amt aus, rückt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach; dies gilt für Stellvertreter entsprechend.“

cc) In dem bisherigen Satz 3 werden nach den Worten „Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Schwerbehinderten“ die Worte „oder des Arbeitgebers“ eingefügt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Der Vertrauensmann hat“ eingefügt:

„die Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieb oder die Dienststelle zu fördern,“

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „durchgeführt“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:

„insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 4, 5 und 11 obliegenden Verpflichtungen erfüllt;“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel wenigstens 300 Schwerbehinderten kann er nach Unterrichtung des Arbeitgebers den mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreter zu bestimmten Aufgaben heranziehen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„er kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Der Vertrauensmann ist zu Besprechungen zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzuzuziehen, wenn und soweit Angelegenheiten behandelt werden, die Schwerbehinderte besonders betreffen.“

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „verwaltet“ durch das Wort „führt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „oder Richterrates“ werden unter Einfügung eines Kommas durch die Worte „Richter- oder Staatsanwaltsrates“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Stellvertreter des Vertrauensmannes besitzen während der Dauer der Vertretung und der Heranziehung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 die gleiche persönliche

- Rechtsstellung wie der Vertrauensmann, im übrigen die gleiche Rechtsstellung wie Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Vertretungen.“
- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Satz 2 gilt auch für den mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreter, wenn wegen seiner ständigen Heranziehung nach § 22 die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen erforderlich ist.“
- c) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Das gleiche gilt für die durch die Teilnahme des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreters an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß Absatz 4 Satz 2 entstehenden Kosten.“
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ist ein Vertrauensmann nur in einem der Betriebe oder in einer der Dienststellen gewählt, nimmt er die Rechte und Pflichten des Gesamtvertrauensmannes wahr.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Der nach Satz 2 zuständige Vertrauensmann ist auch in persönlichen Angelegenheiten Schwerbehinderter, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, zuständig; er hat dem Vertrauensmann der Dienststelle, die den Schwerbehinderten beschäftigt, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“
- d) In Absatz 6 werden nach der Zahl „4“ ein Komma und die Zahl „4 a“ eingefügt sowie nach der Zahl „23“ die Worte „mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 3“ eingefügt.
24. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Arbeitgeber, Beauftragter des Arbeitgebers, Vertrauensmann und Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat arbeiten zur Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieb oder die Dienststelle eng zusammen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und Vertretungen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen und die Rehabilitationsträger unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „nachgehende“ durch das Wort „begleitende“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „nachgehende“ durch das Wort „begleitende“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben umfaßt auch die nach den Umständen des Einzelfalles notwendige psychosoziale Betreuung Schwerbehinderter; die Hauptfürsorgestelle kann bei der Durchführung dieser Aufgabe psychosoziale Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen beteiligen.“
- cc) In Satz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Richter-“ ein Komma und das Wort „Staatsanwalts-“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Hauptfürsorgestelle kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen gewähren, insbesondere
1. an Schwerbehinderte
 - a) für technische Hilfen,
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
 - c) zur wirtschaftlichen Selbständigkeit,
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Schwerbehinderten entspricht,
 - e) zur Erhaltung der Arbeitskraft,
 - f) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und
 - g) in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
 2. an Arbeitgeber
 - a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte und
 - b) für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung Schwerbehinderter im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis d) oder des § 7 a Abs. 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde,

3. an freie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten in den Fällen des Absatzes 2 letzter Satz.

Sie kann ferner Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen gewähren.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „nachgehenden“ durch das Wort „begleitenden“ ersetzt.

26. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen (§ 6 Abs. 1),“.

- b) Nach Absatz 1 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesanstalt für Arbeit kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur besonderen Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 a Arbeitgebern aus den ihr aus dem Ausgleichsfonds zugewiesenen Mitteln (§ 8 Abs. 4) Geldleistungen gewähren, wenn diese insbesondere ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die gesetzliche Verpflichtung nach § 4 hinaus

1. in § 5 Abs. 1 genannte Schwerbehinderte oder
2. Schwerbehinderte als Teilzeitbeschäftigte, insbesondere in den Fällen des § 7 a Abs. 2 Satz 2, oder
3. Schwerbehinderte zur Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung, insbesondere in den Fällen des § 7 b Abs. 2 Satz 2,

einstellen. Die Geldleistungen werden als einmalige oder laufende Zuwendungen, längstens bis zu drei Jahren zusätzlich, jedoch unter Anrechnung vergleichbarer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) gewährt. Im übrigen gilt § 28 Abs. 4 entsprechend. Verwaltungskosten werden der Bundesanstalt für Arbeit nicht erstattet. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über Voraussetzungen, Personenkreis, Art, Höhe und Dauer der Leistungen sowie über das Verfahren.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 in folgender Fassung:

„(3) Die Bundesanstalt für Arbeit richtet zur Durchführung der ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und zur Arbeits-

und Berufsförderung Behinderter besondere Stellen ein; die Beratung und Vermittlung können auch außerhalb dieser Stellen erfolgen, soweit dies im Interesse der Behinderten liegt.“

27. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 1; wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 verringert, jedoch erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Halbsatz „frühestens aber nach Ablauf von 2 Jahren seit Bekanntgabe der Gleichstellung“ gestrichen.

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er wird erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt seiner Unanfechtbarkeit wirksam.“

28. In § 42 werden der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiträume, in denen die Beschäftigung tatsächlich nicht ausgeübt wird und die Vorschriften über die Gewährung der Rente oder der vergleichbaren Leistung ein Ruhen vorsehen, wenn Arbeitsentgelt oder Dienstbezüge gezahlt werden.“

29. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Zusatzurlaub

Schwerbehinderte haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Schwerbehinderten auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für Schwerbehinderte einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt. Soweit der Schwerbehinderte eine Kur durchführt und in dieser Zeit nicht wegen Krankheit arbeitsunfähig ist, entfällt der Anspruch nach Satz 1 im Urlaubsjahr der Beendigung der Kur; hat der Schwerbehinderte den Zusatzurlaub bereits vor Antritt der Kur genommen, entfällt der Anspruch nach Satz 1 insoweit im folgenden Urlaubsjahr.“

30. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Nachteilsausgleich“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Vorschriften über Hilfen für Behinderte zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, daß sie der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Vergünstigungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleiche“ ersetzt.

31. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Schwerbehinderte Beamte, Richter und Soldaten“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sollen schwerbehinderte Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden, so ist vorher die Hauptfürsorgestelle zu hören, die für die Dienststelle zuständig ist, die den Beamten beschäftigt, es sei denn, der schwerbehinderte Beamte hat die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung selbst beantragt. Die Beteiligung des Vertrauensmannes gemäß § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) Für die persönliche Rechtsstellung schwerbehinderter Soldaten gelten die §§ 1, 2 a, 3, 20 bis 26, 35 Abs. 1, 42, 44, 45 und 57 bis 59. Im übrigen gelten für Soldaten die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Schwerbehinderten, soweit sie mit den Besonderheiten des Dienstverhältnisses vereinbar sind.“

32. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„3. Art, Ursache und Grad der Behinderung.“
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. für die Rehabilitationsstatistik nach Absatz 2 die Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge, der Arbeitsförderung, der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben sowie der Sozialhilfe.“

33. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Verrechnung von Aufträgen
auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte zur Beschäftigung Behinderter beitragen, können 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen.

(2) Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, daß

1. der Auftrag innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter und zur Zahlung von Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für Behinderte ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet worden ist und

2. der Rechnungsbetrag nicht zu weniger als 30 vom Hundert durch die in der Werkstatt für Behinderte erbrachte Arbeitsleistung bestimmt wird.

(3) Die Anrechnung von Aufträgen, die der Träger einer Gesamteinrichtung an eine Werkstatt für Behinderte vergibt, die ein rechtlich unselbständiger Teil dieser Einrichtung ist, ist ohne vorherige Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Auftragserteilung ausgeschlossen.“

34. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „als privater Arbeitgeber“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird nach den Worten „§ 10 Abs. 2“ eingefügt:
„Satz 1, 3, 4 oder 5“.
- c) In Nummer 6 werden die Worte „dem Betriebsrat“ durch die Worte „der in § 20 genannten Vertretung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Sozialgesetzbuchs

In § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) ge-

ändert worden ist, wird das Wort „nachgehende“ durch das Wort „begleitende“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung des Schwerbehindertengesetzes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Schwerbehindertengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Vorbemerkung

Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz) ist seit nunmehr 10 Jahren in Kraft. In dieser Zeit ist die Zahl anerkannter Schwerbehinderter — unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Abgänge — auf rund 4,6 Mio. (Stand: 31. 12. 1983) angestiegen. Von ihnen stehen rund 1,2 Mio. im Arbeitsleben. Mehr als 138 000 unter ihnen sind arbeitslos.

Diese Entwicklung hat in der Öffentlichkeit zu heftigen Diskussionen geführt. Dabei geht es einerseits um den Schwerbehindertengriff, das Anerkennungsverfahren und die sog. Vergünstigungen, andererseits um die Ausgestaltung der Beschäftigungspflicht, die Höhe der Ausgleichsabgabe, die Reichweite des besonderen Kündigungsschutzes und den Anspruch Schwerbehinderter auf Zusatzurlaub.

Die Diskussion in den letzten Jahren war nicht selten durch Unkenntnis und Mißverständnisse geprägt. So wurde zu Unrecht davon ausgegangen, daß Schutz und Förderung nach dem Schwerbehindertengesetz **allen** anerkannten Schwerbehinderten, nach dem derzeitigen Stand also mehr als 4,6 Mio., zugute kommen. Dabei wurde verkannt, daß das Schwerbehindertengesetz — abgesehen von der Vergünstigung im öffentlichen Personenverkehr, deren Regelung 1979 in das Gesetz einbezogen wurde — sich nur auf die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben bezieht, und nur Hilfen hierzu vorsieht, also nur den rund 1,2 Mio. anerkannten Schwerbehinderten zugute kommt, die im Arbeitsleben stehen. Die weiteren rund 3,4 Mio. anerkannten Schwerbehinderten stehen nicht, noch nicht oder nicht mehr im Arbeitsleben. Für sie sind ausschließlich die sog. Vergünstigungen von Interesse, die ihre Rechtsgrundlage — mit Ausnahme der erwähnten Freifahrtvergünstigung — außerhalb des Schwerbehindertengesetzes in einer Vielzahl von bundes-, landes-, kommunalrechtlichen und anderen Bestimmungen haben. Überdies stehen diese Vergünstigungen nicht jedem Schwerbehinderten kumulativ zu. Vielmehr ist die Schwerbehinderteneigenschaft nur eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen. Weitere einschränkende Kriterien, die der jeweiligen Situation des Schwerbehinderten Rechnung tragen, müssen hinzukommen, z. B., daß der Schwerbehinderte außergewöhnlich gehbehindert oder ständig an die Wohnung gebunden ist oder die Behinderung einen besonders hohen Grad erreicht.

Der Anstieg der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter wurde von allen Beteiligten mit Sorge verfolgt.

Die Ursachen werden unterschiedlich beurteilt. Teilweise werden die Anerkennungspraxis, teilweise sog. einstellungs- und beschäftigungshemmende Vorschriften verantwortlich gemacht.

Inzwischen besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß sich das Schwerbehindertengesetz in seinen tragenden Grundsätzen — die bis auf die Schwerbeschädigtengesetzgebung nach dem 1. Weltkrieg zurückgehen — bewährt hat. Ohne das besondere Instrumentarium zur Schaffung und Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen wäre es nicht möglich, daß heute nahezu 1 Mio. Schwerbehinderte in Arbeit und Beruf eingegliedert sind. Die Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter wäre ohne die gesetzlichen Hilfen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit höher. Der Übergang vom Kausal- zum Finalprinzip in der Rehabilitation mit der Einbeziehung auch der sog. zivilen Schwerbehinderten hat zwar zwangsläufig zu einer erheblichen Ausweitung des geschützten Personenkreises geführt. Sie war aber notwendig, weil die Hilfen zur Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft — anders als Entschädigungsleistungen — nicht von der Ursache einer Behinderung, sondern sinnvollerweise nur von der Tatsache der Behinderung und ihrer Art, Schwere und Auswirkung abhängig sein können.

Einigkeit besteht inzwischen auch darüber, daß es unumgänglich ist, das Schwerbehindertengesetz nach einer 10jährigen Geltungsdauer an die veränderten Verhältnisse anzupassen, um die Wirksamkeit seines Instrumentariums zu erhalten.

Nach Auffassung der Bundesregierung müssen praktische Erfahrungen umgesetzt, Fehlentwicklungen, die bei der Durchführung des Gesetzes erkennbar geworden sind, korrigiert und wirkliche oder vermeintliche Einstellungshemmnisse abgebaut werden. Den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit einem globalen Defizit an Arbeits- und Ausbildungsplätzen, der daraus resultierenden Unausgewogenheit von Angebot und Nachfrage und den besonderen Schwierigkeiten Schwerbehinderter muß verstärkt Rechnung getragen werden. Primäres Ziel muß es sein, die Einstellungs- und Beschäftigungschancen Schwerbehinderter auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt zu erhöhen.

II. Zur Novellierung im einzelnen

1. Der geltende Schwerbehindertenbegriff wird im Grundsatz beibehalten. Eine Rückkehr zu einem kausalen Begriff kommt nicht in Betracht. Auch der Übergang zu einem arbeitsplatz- und leistungsbezogenen Begriff ist weder sinnvoll noch durchführbar. Schwerbehinderte, die im Arbeitsleben stehen, haben nach aller Erfahrung im

Wettbewerb mit Nichtbehinderten um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz Nachteile. Sie bedürfen daher der Hilfe und des Schutzes auch dann, wenn ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit hergestellt ist. Das mit einem arbeitsplatz- und leistungsbezogenen Behindertenbegriff verbundene Massenproblem der ärztlichen Begutachtung ließe sich auch kaum bewältigen. Bei jedem Wechsel des Arbeitsplatzes und jeder Änderung der Arbeitsbedingungen müßte die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft erneut überprüft werden. Zudem würden diejenigen Behinderten benachteiligt, die sich mehr als andere um eine Kompensation der behinderungsbedingten Einschränkungen bemühen. Schließlich wäre ein solcher Schwerbehindertebegriff als Anknüpfungspunkt für Leistungen zum Ausgleich von Behinderungen bei Kindern und alten Menschen ungeeignet, die noch nicht oder nicht mehr im Arbeitsleben stehen.

Einer Ersetzung bedarf aber der mißverständliche und einstellungshemmende Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“. Dieser Begriff besagt entgegen seinem Wortsinn nichts über die Leistungsfähigkeit des Behinderten an seinem Arbeitsplatz, sondern ist ein Maß für die Beeinträchtigung körperlicher, geistiger oder seelischer Funktionen mit Auswirkungen in verschiedenen Lebensbereichen. Er soll deshalb durch den Begriff „Grad der Behinderung“ ersetzt werden unter Beibehaltung der Kriterien zur Bewertung und Einstufung, die dieselben sind wie im Kriegsoffiziersrecht.

Klargestellt werden muß auch, daß leichte Gesundheitsstörungen und normale Alterserscheinungen keine „Behinderungen“ sind. Fehlerhafte Bescheide aus der Vergangenheit sind zu überprüfen.

2. Die Beschäftigungspflicht bedarf, was Beginn und Umfang anlangt, keiner gesetzlichen Veränderung. Vorrangig muß es darum gehen, die Defizite beim Gesetzesvollzug zu beseitigen, um Lasten, die mit der Beschäftigung Schwerbehinderter verbunden sind, gleichmäßig auf alle Schultern zu verteilen.
3. Die Ausgleichsabgabe, die von Arbeitgebern nur dann zu zahlen ist, wenn sie entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung Schwerbehinderte nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang beschäftigen, bedarf der Anpassung an die in den letzten zehn Jahren eingetretene Kostenentwicklung. Die Ausgleichsabgabe ist 1974 auf 100 DM monatlich je unbesetzten Pflichtplatz festgesetzt worden. Sie gilt seitdem unverändert. Sie hat eine doppelte Funktion, die auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist (BVerfGE 57, 139 ff.):
 - In erster Linie soll sie einen kostenmäßigen Ausgleich schaffen zwischen den Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen daraus — zumindest durch den gesetzlichen Zusatzurlaub — zusätzliche Kosten entstehen, und den Arbeitgebern, die Schwerbehinderte — aus welchen Gründen

auch immer — nicht beschäftigen und dadurch Kostenvorteile haben (sog. Ausgleichsfunktion).

- Darüber hinaus soll die Ausgleichsabgabe die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber dazu veranlassen, Schwerbehinderte im vorgeschriebenen Umfang einzustellen und zu beschäftigen (sog. Antriebsfunktion).

Ohne die vorgesehene Anpassung könnte die Ausgleichsabgabe ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen, zumal sie infolge der steuerlichen Absetzbarkeit nur eine effektive Belastung von 50 bis 60 DM bedeutet. Die Anhebung von 100 auf 150 DM folgt aus der seit 1974 eingetretenen Entwicklung der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit und berücksichtigt die Notwendigkeit einer Verstärkung der Antriebsfunktion vor dem Hintergrund einer schwieriger gewordenen Lage auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt, die sich für Schwerbehinderte besonders nachteilig auswirkt. Die Anhebung der Ausgleichsabgabe soll dazu beitragen, daß mehr Arbeitgeber als bisher Schwerbehinderte einstellen und beschäftigen. Derzeit (Stand: Oktober 1982) erfüllen von rund 125 000 beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern nur rund 25 % ihre Beschäftigungspflicht in vollem Umfang oder darüber hinaus. Rund 40 % erfüllen ihre gesetzliche Verpflichtung teilweise. Rund 30 % beschäftigen nicht einen einzigen Schwerbehinderten.

Das Mehraufkommen aus der erhöhten Ausgleichsabgabe soll in Form von zusätzlichen Leistungen bei der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter an die Arbeitgeber zurückfließen, so daß die Anhebung der Ausgleichsabgabe im Ergebnis nur einen Teil der Arbeitgeber belastet und keine unzumutbare Belastung der Wirtschaft bedeutet. Die Anhebung der Ausgleichsabgabe kann sich daher auch nicht investitions- und beschäftigungshemmend auswirken.

4. Das Ziel, die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter zu fördern, soll durch verstärkte finanzielle Anreize aus der Ausgleichsabgabe erreicht werden. Dabei geht es vorrangig um solche Gruppen von Schwerbehinderten, die infolge ihrer Behinderung besondere Schwierigkeiten auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt haben. Dazu zählen Schwerbehinderte, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung besonders betroffen sind, sowie Schwerbehinderte die einen Ausbildungsplatz oder eine Teilzeitbeschäftigung suchen. Soweit die zusätzliche Förderung Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit ist, müssen ihr die hierfür erforderlichen Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend muß die Verteilung des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe angepaßt werden. Auf diese Weise sollen die guten Erfahrungen, die mit den bisherigen vier Sonderprogrammen gemacht worden sind, verwertet und eine gesetzliche Dauerregelung geschaffen werden.

5. Besonderer Beachtung bedürfen die Probleme auf dem Ausbildungsstellenmarkt. Regelungen, die als für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen hemmend empfunden werden, sind abzubauen. Deshalb sollen Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Mindestzahl von 16 Arbeitsplätzen und der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten nicht mehr mitzählen. Andererseits müssen die Hilfen für schwerbehinderte Auszubildende verstärkt werden, um auch ihnen die Chance auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu erhalten. Dies soll erreicht werden durch die Klarstellung, daß beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die über Ausbildungsplätze verfügen, in angemessenem Umfang auch schwerbehinderte Auszubildende einzustellen haben, die Anrechnung schwerbehinderter Auszubildender auf 2 Pflichtplätze im Regelfall und die Förderung der Bereitstellung betrieblicher Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte durch zusätzliche finanzielle Hilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.
6. Der besondere Kündigungsschutz ist nach wie vor notwendig, um die Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf zu sichern. Er könnte sich aber einstellungshemmend auswirken, wenn er zu früh einsetzt und dem Arbeitgeber nicht ermöglicht wird, den Schwerbehinderten auf einem bestimmten Arbeitsplatz ausreichend zu erproben. Der besondere Kündigungsschutz Schwerbehinderter soll deshalb in zeitlicher Hinsicht an den allgemeinen Kündigungsschutz angepaßt werden; er soll ebenfalls nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten einsetzen.
7. Der Zusatzurlaub soll dem besonderen Erholungsbedürfnis des Schwerbehinderten dienen. Bei zu langer Dauer kann er aber zum Einstellungshemmnis werden, insbesondere dann, wenn Arbeitgeber davon ausgehen müssen, daß durch Kur sowie Zusatzurlaub innerhalb eines Jahres überlange Ausfallzeiten entstehen. Deshalb sollen der Zusatzurlaub um einen Tag gekürzt, also auf eine Arbeitswoche zurückgeführt und Kuren auf den Zusatzurlaub angerechnet werden.
8. Der Institution des Vertrauensmannes kommt für die Eingliederung Schwerbehinderter in Betrieb und Dienststelle besondere Bedeutung zu. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß die Rechtsstellung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters einer Verstärkung bedarf, wenn sie ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden sollen. Der Vertrauensmann soll besonders dazu beitragen, daß Schwerbehinderte, die arbeitslos sind oder einen betrieblichen Ausbildungsplatz suchen, eingestellt werden.
9. Weitere Änderungen der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr sind nicht vorgesehen. Die Neuordnung dieses Bereichs ist schon vorab im Rahmen des Gesetzes über Maßnahmen zur Entla-

stung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984) erfolgt.

Auch die übrigen außerhalb des Schwerbehindertengesetzes geregelten Vergünstigungen, insbesondere steuerliche Vergünstigungen, sind nicht Gegenstand dieses Änderungsgesetzes, dessen primäres Ziel es ist, die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und Probleme Schwerbehinderter auf dem Ausbildungsstellenmarkt mit verbesserten Mitteln zu bekämpfen und die Beschäftigungschancen Schwerbehinderter zu sichern.

III. Finanzielle Auswirkungen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen

Unmittelbare Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ergeben sich insbesondere insofern, als die Überprüfung bisheriger Feststellungsbescheide mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Entlastungen ergeben sich unter bestimmten Voraussetzungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern. Nach bisherigem Recht ist Ausgleichsabgabe insoweit zu entrichten, als insgesamt — einschließlich der auszubildenden Schwerbehinderten — nicht die vorgeschriebene Zahl von Schwerbehinderten beschäftigt wird. Die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter entsteht bzw. erhöht sich durch die bisherige Einbeziehung der Ausbildungsplätze in den Fällen, in denen durch die Ausbildungsplätze eine „Grenzzahl“ für die Berechnung der Pflichtplatzzahl erreicht wird (beispielsweise 16, 25, 42 Arbeitsplätze). Durch die vorgesehene Herausnahme der Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze entfällt bzw. ermäßigt sich dementsprechend die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter. Von den 1,6—1,7 Mio. Ausbildungsplätzen entfallen auf beschäftigungspflichtige Arbeitgeber etwa 1 Mio. (60 %); bei einer 6%igen Pflichtquote ergeben sich daraus rechnerisch rund 60 000 Plätze, die künftig wegfallen. Daraus folgt eine Entlastung an Ausgleichsabgabe bei den Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht nicht oder nicht voll erfüllt haben (rund 70 %).

Weitere Entlastungen ergeben sich durch die Doppelanrechnung auszubildender Schwerbehinderter und die Anrechnung der schwerbehinderten Arbeitgeber, die einen Schwerbehinderten zu beschäftigen haben.

Entlastungen ergeben sich schließlich durch die Kürzung des Zusatzurlaubs um einen Tag und die Anrechnung von Kuren auf den Zusatzurlaub.

Dem stehen Belastungen bei denjenigen Arbeitgebern gegenüber, die ihre 6%ige Beschäftigungspflicht noch nicht erfüllt und infolgedessen Ausgleichsabgabe zu zahlen haben. Dabei ist davon

auszugehen, daß der Bund (im Sinne des § 8 Abs. 7 SchwbG) — seit 1979 — keine Ausgleichsabgabe zu zahlen hat. Von den Ländern (im Sinne des § 8 Abs. 7 SchwbG) ist ebenfalls eine Reihe nicht mehr ausgleichsabgabepflichtig. Für die restlichen Länder wird die Belastung mit Ausgleichsabgabezahlungen auf insgesamt 10 Mio. DM geschätzt. Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe führt wegen ihrer steuerlichen Absetzbarkeit zu jährlichen Steuermindereinnahmen von insgesamt etwa 10 Mio. DM. Bei Saldierung der Be- und Entlastungen ergibt sich insgesamt gesehen keine Mehrbelastung. Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe wirkt sich im übrigen erstmals in 1986 aus, da die Zahlung der erhöhten Ausgleichsabgabe erstmals in diesem Jahre fällig wird.

IV. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die durch den Gesetzentwurf getroffenen Regelungen lassen keine negativen Auswirkungen auf das Preisniveau erwarten. Von den Be- und Entlastungen der Unternehmen können im Einzelfall geringfügige preissteigernde und preisdämpfende Wirkungen ausgehen. Da sich insgesamt keine Mehrbelastungen der Unternehmen ergeben, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, jedoch nicht zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

In § 1 wird der Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) durch den Begriff „Grad der Behinderung“ (GdB) ersetzt. Im übrigen entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 1. Der Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ hat zu Mißverständnissen geführt, weil er abweichend von seinem Wortlaut das Maß der gesundheitlichen Beeinträchtigung bezeichnet und nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz besagt. Durch den Begriff „Grad der Behinderung“ sollen diese Mißverständnisse vermieden werden. Der Grad der Behinderung ist — wie bisher die Minderung der Erwerbsfähigkeit — nach Zehnergraden abgestuft festzustellen.

Im letzten Halbsatz wird aus Gründen der Klarstellung die Bezeichnung „eine Beschäftigung als Arbeitnehmer“ durch die Bezeichnung „Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 6 Abs. 1“ ersetzt und die Vorschrift im übrigen dem Sprachgebrauch des § 30 Abs. 1 SGB I angepaßt.

Zu Nummer 2

Während bisher die Gleichstellung erst mit der Bekanntgabe des Bescheides wirksam wurde, soll sie künftig auf den Zeitpunkt des Antragseingangs zu-

rückwirken, um den Gleichgestellten schon von da an den besonderen Kündigungsschutz zu verschaffen. Dies entspricht im Ergebnis der geltenden Regelung für Schwerbehinderte, die vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Anerkennung an den besonderen Kündigungsschutz haben. Der Zeitpunkt des Antragseingangs ist in dem Bescheid anzugeben.

Zu Nummer 3 (§ 2 a)

Absatz 1 des neu eingefügten § 2 a definiert den Begriff „Behinderung“. Er entspricht dem in der bisherigen Praxis angewandten Begriff (vgl. „Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem Schwerbehindertengesetz“, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1977 — Seite 8 und „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“, Bonn 1983 — Seite 23) und ist an der Begriffsbestimmung der Weltgesundheitsorganisation ausgerichtet.

Es wird klargestellt, daß Funktionsbeeinträchtigungen, die sich im Alter physiologisch entwickeln und die nach ihrer Art und ihrem Umfang für das Alter typisch sind, nicht als regelwidriger Zustand und infolgedessen nicht als Behinderung angesehen werden können (vgl. „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“, Bonn 1983 — Seite 24).

Außerdem wird klargestellt, daß entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis leichtere Gesundheitsstörungen, die nur einen Grad der Behinderung um 10 und nicht um 20 bedingen, grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind. Unberührt bleiben davon — auch der bisherigen Praxis entsprechend — leichtere Gesundheitsstörungen, die bei isolierter Betrachtung noch nicht mit einem Grad der Behinderung um 20 zu beurteilen sind, deren Auswirkungen aber im Zusammenwirken mit anderen Funktionsbeeinträchtigungen eine besondere Bedeutung erlangen und deshalb Berücksichtigung finden (vgl. Richtlinien zur Zusammenfassung von Funktionssystemen in den o. g. Anhaltspunkten, 1983 — Seite 25).

Absatz 2 enthält die Definition des Begriffs „Grad der Behinderung“, durch den der bisherige Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ ersetzt wird. Soweit in Vorschriften zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes sowie in anderen Vorschriften, nach denen Behinderten als solchen wegen ihrer Behinderung oder weiterer gesundheitlicher Merkmale Rechte und Vergünstigungen zustehen, die Bezeichnungen „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ oder „Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ verwendet werden, treten damit sinngemäß an ihre Stelle die Bezeichnung „Grad der Behinderung“ und anstelle der Vmhundertsätze entsprechende Grade. Dies gilt entsprechend für Entscheidungen und Ausweise nach § 3.

In Absatz 3 wird festgelegt, daß der Grad der Behinderung entsprechend dem Grad der Minderung der

Erwerbsfähigkeit des geltenden Gesetzes weiterhin nach den für die Kriegsopferversorgung geltenden Bewertungsmaßstäben (gemäß § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) festzustellen ist. Der bisher festgesetzte Vomhundertsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht dem Grad der Behinderung (Nr. 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Folge der Ersetzung des Begriffs MdE durch GdB (s. Nr. 1).

In Satz 2 ist die Bezugnahme auf § 62 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) weggefallen. § 62 Abs. 1 Satz 1 BVG ist durch das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch aufgehoben. Nach § 62 Abs. 2 und 3 darf trotz einer Besserung des Gesundheitszustandes, der eine Herabsetzung der MdE rechtfertigen würde, eine Neufestsetzung vor Ablauf von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides — Ausnahme bei Heilbehandlung — (§ 62 Abs. 2 BVG) sowie generell nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn der Grad der MdE 10 Jahre unverändert geblieben ist (§ 62 Abs. 3 BVG), nicht vorgenommen werden.

Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften im Schwerbehindertenrecht widerspricht dem Grundsatz, daß nur denjenigen Behinderten besondere Rechte und Hilfen von Nachteilsausgleich zustehen sollen, die auch tatsächlich schwerbehindert sind. Ob eine Überprüfung des Grades der Behinderung wegen einer Besserung des Gesundheitszustandes angebracht ist, haben die Behörden wie bisher nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Bezugnahme auf das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist weiterhin notwendig, weil eine Reihe von Vorschriften dieses Gesetzes — z. B. über die örtliche und sachliche Zuständigkeit — auch nach Inkrafttreten des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin Geltung haben.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 stellt klar, daß beim Vorliegen mehrerer nach § 2a Abs. 1 zu berücksichtigender Funktionsbeeinträchtigungen, auch solcher, die einzeln betrachtet zu einem Grad der Behinderung von weniger als 20 führen, für die Feststellung des Grades der Behinderung nur die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen maßgebend sind. Eine Addition der einzelnen Gradwerte oder die Anwendung anderer Rechenmethoden ist unzulässig.

Diese Klarstellung entspricht den bisherigen Grundsätzen (vgl. „Anhaltspunkte“ 1977 S. 11, „Anhaltspunkte“ 1983 S. 27) und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSGE 48 S. 79).

Zu Buchstabe d

Die Neufassung des Absatzes 4 enthält zum einen redaktionelle Folgeänderungen aus der Einführung des Begriffs „Grad der Behinderung“; zum andern trägt sie der Tatsache Rechnung, daß die bisher als „Vergünstigungen“ bezeichneten Rechte und Leistungen ihrer Zielsetzung entsprechend in Zukunft als Nachteilsausgleiche (§ 45) bezeichnet werden sollen.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen in Absatz 5 Sätze 1 und 2 sind im wesentlichen Folgeänderungen. Außerdem wird der Verwaltungspraxis Rechnung getragen, wonach die Ausweise schon dann ausgestellt werden, wenn die Feststellungsbescheide wirksam geworden sind. Die Änderungen in Satz 4 tragen der Tatsache Rechnung, daß der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter auf Grund des § 35 erst nach einer Schonfrist nach Unanfechtbarkeit des Neufeststellungsbescheides erlischt. Erst dann soll der Schwerbehindertenausweis eingezogen werden.

Zu Buchstabe f

Nach geltendem Recht ist eine Berufung gegen Urteile, die den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit betreffen, nur zulässig, wenn davon die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten abhängt. Die Berufung gegen Urteile, die das Vorliegen weiterer gesundheitlicher Merkmale im Sinne des Absatzes 4 betreffen, ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 150 SGG vorliegen. Diese unterschiedliche Behandlung erscheint nicht gerechtfertigt, zumal die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale für den Behinderten im Hinblick auf Vergünstigungen eine größere Bedeutung haben kann als die Feststellung des Behinderungsgrades.

Die in Absatz 6 vorgesehene Änderung ermöglicht deshalb im Interesse einer Gleichbehandlung eine Berufung auch bei Urteilen, die das Vorliegen weiterer gesundheitlicher Merkmale betreffen.

Zu Buchstabe g

Der angefügte Absatz 7 soll dem Umstand Rechnung tragen, daß die Durchführung des Anerkennungsverfahrens in den vergangenen Jahren in Anbetracht der hohen Zahl der Anträge und des großen Ärztemangels in der Versorgungsverwaltung unter erheblichen Schwierigkeiten gelitten hat. Vielfach mußte — soweit vertretbar — darauf verzichtet werden, die Antragsteller ärztlich zu untersuchen. Die Entscheidungen wurden nach Aktenlage getroffen (Krankenunterlagen). Bei dieser Sachlage läßt sich nicht ausschließen, daß es zu

Fehlbeurteilungen gekommen ist. Deshalb sollen die Feststellungsbescheide, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, bis zum 31. Dezember 1989 überprüft und, falls sich herausstellt, daß bei ihrem Erlaß das Gesetz nicht richtig angewandt oder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden ist, zurückgenommen werden, wenn es sich um Feststellungen handelt, die allein nach Aktenlage, ohne durch das Versorgungsamt veranlaßte ärztliche Untersuchung, getroffen worden sind.

Im Rahmen der Überprüfung wird nicht in jedem Fall eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein, z. B. nicht, wenn der Gesundheitsbefund eindeutig ist. Die Überprüfung und ggf. Neufeststellung wird im allgemeinen bei der Verlängerung des Schwerbehindertenausweises vorgenommen werden. Die Sonderregelung ist bis zum 31. Dezember 1989 befristet; bis zu diesem Zeitpunkt kann die Überprüfung im wesentlichen abgeschlossen sein.

Für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Feststellungen bleibt es bei § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Arbeitgeber haben im Rahmen der Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht in angemessenem Umfang auch Schwerbehinderte zu beschäftigen, die durch ihre Behinderung besonders betroffen sind.

Die Erfahrungen in der Praxis machen allerdings eine neue Konkretisierung dieser besonderen Gruppen Schwerbehinderter erforderlich. Künftig werden verschiedene Gruppen von Behinderten besonders hervorgehoben: Es handelt sich um besonders schwer betroffene Behinderte, deren Beschäftigung zu zusätzlichen Aufwendungen führen kann, sei es durch die Beschäftigung einer notwendigen Hilfskraft, sei es durch einen besonderen Pflegebedarf oder durch eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung, die allein durch die Behinderung bedingt ist (Nummer 1 Buchst. a—c). Auf dem Arbeitsmarkt besonders betroffen sind und besonderer Hilfen bedürfen auch Schwerbehinderte mit einer geistigen oder seelischen Behinderung und Anfallsranke mit einem Grad der Behinderung ab 50 (Nummer 1 Buchst. d), die erfahrungsgemäß schwer zu vermitteln sind, auch wenn die Beeinträchtigungen nach Buchstaben a)—c) nicht vorliegen.

Der technische Fortschritt macht zunehmend an vielen Arbeitsplätzen eine höhere Qualifizierung erforderlich und hat bereits zu einer verstärkten Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern ohne Berufsabschluß geführt. Dies gilt in besonderer Weise für behinderte Arbeitnehmer. Beruht die fehlende Berufsbildung auf der Art und Schwere der Behinderung, so erscheint eine besondere Berücksichtigung und Hilfe notwendig (Nummer 1 Buchst. e).

Nach geltendem Recht haben Arbeitgeber Schwerbehinderte in angemessenem Umfang zu beschäftigen, die 55 Jahre und älter sind. Infolge der schwierigen Arbeitsmarktsituation stößt die Vermittlung

und Sicherung der Arbeitsplätze auch von Arbeitnehmern mit einem geringeren Alter auf Schwierigkeiten. Deshalb scheint es erforderlich, das Lebensalter von 55 auf 50 Jahre herabzusetzen (Nummer 2). Dies erscheint nach Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte auf 60 Lebensjahre auch möglich. Die Zahl besonders betroffener Schwerbehinderter im Arbeitsleben hat sich dadurch verringert.

Schwerbehinderte sind erfahrungsgemäß im Wettbewerb um einen Ausbildungsplatz erheblich benachteiligt. Deswegen verpflichtet Absatz 2 Arbeitgeber, die über Ausbildungsplätze verfügen, ausdrücklich, im Rahmen der Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht auch in angemessenem Umfang schwerbehinderte Auszubildende (vgl. § 3 BBiG) zu beschäftigen. Dasselbe trifft auch bei anderen Plätzen zur Berufsbildung zu.

Dies gilt natürlich nicht bei Schwerbehinderten, die wegen Art und Schwere der Behinderung auf eine berufliche Bildung in einer besonderen außerbetrieblichen Einrichtung angewiesen sind oder für eine berufliche Bildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ungeeignet sind.

Zur weiteren Förderung der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte (vgl. Grundsatzbeschluß der Bundesregierung vom 28. September 1983) sind daneben die Anrechnung eines schwerbehinderten Auszubildenden auf mindestens zwei Pflichtplätze (§ 7 a Abs. 2) und die zusätzliche Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte (§ 30 Abs. 2 Nr. 3) vorgesehen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Ersetzung des Wortes „zählen“ durch das Wort „gelten“ — in Übereinstimmung mit entsprechenden Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen — verdeutlicht, daß es nicht um Fragen der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze (vgl. § 7 und § 7 a), sondern darum geht, daß die in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Stellen keine Arbeitsplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 sind.

Zu Buchstabe b

Nummer 1 ist durch die Entwicklung in der Praxis überholt.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung sieht vor, daß auch die Stellen von Geistlichen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften nicht als Arbeitsplätze gelten.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Nach geltendem Recht werden u. a. bei der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze für Schwerbehinderte und der gegebenenfalls zu entrichtenden Ausgleichsabgabe auch die Ausbildungsplätze mitge-

zählt. Diese Regelung wird von der Wirtschaft als ausbildungshemmend und als zusätzliche Belastung für ausbildungswillige Betriebe empfunden.

Um diese Hemmnisse für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen abzubauen und die Ausbildungsbereitschaft zu fördern, bestimmt der neue Satz 1, daß die Stellen von Auszubildenden insoweit nicht mehr berücksichtigt werden, als es um die Berechnung der Mindestzahl von 16 Arbeitsplätzen und der Pflichtplatzzahl nach § 4 geht. Im übrigen tritt keine Änderung ein. Die Stellen von Auszubildenden gelten weiterhin als Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes (§ 6 Abs. 1). Alle Schutzvorschriften und Eingliederungshilfen nach dem Schwerbehindertengesetz, die u. a. an die Beschäftigung auf einem „Arbeitsplatz“ anknüpfen, stehen damit nach wie vor auch schwerbehinderten Auszubildenden zu. Durch ergänzende Regelungen an anderer Stelle des Gesetzes sollen zugleich die Chancen schwerbehinderter Auszubildender auf dem Ausbildungsstellenmarkt verbessert werden, nämlich durch

- die Klarstellung, daß Arbeitgeber, die über Ausbildungsplätze verfügen, im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht einen angemessenen Anteil dieser Stellen mit Schwerbehinderten zu besetzen haben (§ 5 Abs. 2),
- die Anrechnung schwerbehinderter Auszubildender auf mindestens zwei Pflichtplätze (§ 7 b Abs. 2),
- die Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte durch zusätzliche finanzielle Hilfen (§ 28 Abs. 3, § 30 Abs. 2 n. F.).

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind entfallen. Nach der bisherigen Sonderregelung für Saisonbetriebe und Kampagnebetriebe waren Abschläge von 15 v. H. der Arbeitsplätze in Saisonbetrieben und 20 v. H. der Kampagnearbeitsplätze vorgesehen. Eine Aufrechterhaltung dieser bisherigen Abschläge erscheint nicht gerechtfertigt, weil die Berechnung der Zahl der Pflichtplätze auch bei diesen Betrieben ohnedies für jeden einzelnen Kalendermonat erfolgt, den Schwankungen der Beschäftigten in Saison- und Kampagnebetrieben also bereits dadurch in der erforderlichen Weise Rechnung getragen wird. Überdies hat die Abgrenzung von Saison- und Kampagnebetrieben in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Die bisherigen Absätze 4 bis 7 betreffen die Anrechnung und Mehrfachanrechnung auf Pflichtplätze. Diese Bereiche sind in den neu eingefügten §§ 7 a und 7 b geregelt.

Zu Nummer 8 (§§ 7 a und 7 b)

Absatz 1 des neuen § 7 a stellt ausdrücklich klar, wer auf einen Pflichtplatz angerechnet wird.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 5.

Der neue Absatz 3 ermöglicht die Anrechnung auch des schwerbehinderten Arbeitgebers in den Fällen, in denen er nach § 4 einen Schwerbehinderten zu beschäftigen hat, also über weniger als 25 Arbeitsplätze (ohne Ausbildungsplätze) verfügt. Die Vorschrift gilt für natürliche Personen, nicht für Arbeitgeber, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 4.

Absatz 1 des neuen § 7 b entspricht, abgesehen von der Begrenzung der Mehrfachanrechenbarkeit auf höchstens 3 Pflichtplätze, dem bisherigen § 7 Abs. 6.

Der neue Absatz 2 sieht über den bisherigen § 7 Abs. 7 hinaus vor, daß schwerbehinderte Auszubildende stets auf mindestens zwei Pflichtplätze angerechnet werden. Im geltenden Recht ist die Doppelanrechnung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern das Arbeitsamt ermächtigt, eine Mehrfachanrechnung im Einzelfall zuzulassen. Durch die Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeit sollen die Chancen schwerbehinderter Auszubildender auf dem Ausbildungsstellenmarkt verbessert werden. Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht noch nicht erfüllt haben und ausgleichsabgabepflichtig sind, ersparen aufgrund der Mehrfachanrechnung einen entsprechenden Betrag an Ausgleichsabgabe.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Der Betrag der Ausgleichsabgabe wird von 100 DM auf 150 DM angehoben. Dazu grundsätzlich Begr. Allg. II. 3.

Der neue Satz 6 sieht vor, daß nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt folgt, sowohl ein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beträge als auch eine Nachforderung ausgeschlossen sind, um ein mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundenes Wiederaufrollen länger zurückliegender Vorgänge zu vermeiden. Insbesondere kann auch der Arbeitgeber nur innerhalb dieser Frist seine Anzeige berichtigen und einen Erstattungsanspruch geltend machen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Bezeichnung „nachgehende Hilfe“ in „begleitende Hilfe“ stellt klar, daß es sich bei der Aufgabe der Hauptfürsorgestelle darum handelt, den Schwerbehinderten zu „begleiten“, um seine Eingliederung im Arbeits- und Berufsleben auf Dauer zu sichern.

Zu Buchstabe c

Die Hauptfürsorgestellen führen bisher 40 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Aus-

gleichs fonds ab. Dieser Fonds hat insbesondere Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter dienen, zu fördern (§ 9 Abs. 1). Zu den Maßnahmen gehören Sonderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebotes für Schwerbehinderte. Seit 1976 sind im Rahmen von vier Sonderprogrammen des Bundes und der Länder aus Mitteln der Ausgleichsabgabe insgesamt 630 Mio. DM bereitgestellt worden, darunter 40 v. H. aus dem Ausgleichs fonds. Diese Programme haben sich bewährt und sollen künftig in eine gesetzliche Dauerregelung umgesetzt werden. Mit der Durchführung wird — wie schon bisher bei den Sonderprogrammen — die Bundesanstalt für Arbeit betraut (§ 30). Entsprechend den bisherigen Sonderprogrammen erhält die Bundesanstalt für Arbeit die erforderlichen Mittel aus der Ausgleichsabgabe. Da dem Ausgleichs fonds damit künftig nur die Hälfte der an ihn abzuführenden Ausgleichsabgabe für seine Finanzierungsaufgaben zur Verfügung steht, ist zum teilweisen Ausgleich eine Anpassung des ihm zufließenden Anteils von 40 v. H. auf 50 v. H. erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Die Vorschrift erstreckt die Aufgabe des Ausgleichs fonds auf die Finanzierung der Kosten, die der Bundesanstalt für Arbeit aus der in Nummer 26 vorgesehenen Aufgabe der besonderen Förderung Schwerbehinderter entstehen. Der Ausgleichs fonds weist der Bundesanstalt jährlich die erforderlichen Mittel zweckgebunden für diese Aufgabe zu (Nummer 9 Buchst. c).

Zu Nummer 11 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die in Buchstabe a vorgesehene Regelung ist durch die Ausnahmenvorschrift des § 7 Satz 1 veranlaßt. Die Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, müssen gesondert erfaßt werden.

Die nach Buchstabe b vorgesehene Ergänzung der Anzeige um die Zahl der zur Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung eingestellten Schwerbehinderten und Gleichgestellten ist im Hinblick auf die besondere Situation Schwerbehinderter auf dem Ausbildungsstellenmarkt notwendig.

Der in Buchstabe c vorgesehene neue Satz ermächtigt das Arbeitsamt zum Erlaß von Feststellungsbescheiden über die nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzuzeigenden Verhältnisse, wenn der Arbeitgeber mit der vorgeschriebenen Anzeige bis zum 30. Juni im Rückstand ist. Die Möglichkeit zur Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 65 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

Die nach Buchstabe d in Satz 3 vorgesehene Einfügung ist eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung in § 20 (vgl. Begründung zu Nummer 19).

Die unter Buchstabe e vorgesehene Neufassung des Satzes 4 begrenzt die Verpflichtung nichtbeschäftigungspflichtiger Arbeitgeber und dient der Verwaltungsvereinfachung. Bisher hatten alle Arbeitgeber mit weniger als 16 Arbeitsplätzen alle fünf Jahre eine Anzeige nach § 10 Abs. 2 Satz 1 zu erstatten. Dies ist nach den Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit, die für die Durchführung des Anzeigeverfahrens zuständig ist, nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn ein Teil der Arbeitgeber eine inhaltlich reduzierte Anzeige erstattet.

Um gesicherte statistische Erkenntnisse über die bei nichtbeschäftigungspflichtigen Arbeitgebern tätigen Schwerbehinderten und Gleichgestellten zu erhalten, hat die Bundesanstalt für Arbeit bereits für das Jahr 1979 eine repräsentative Teilerhebung durchgeführt. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sprechen für die Beibehaltung dieses Verfahrens. Die nach Landesarbeitsamtsbezirken getrennte Erfassung ist insbesondere für den Finanzausgleich zwischen den Hauptfürsorgestellen erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht müssen Arbeitgeber bei der Besetzung freier Arbeitsplätze (§ 6 Abs. 1) prüfen, ob Schwerbehinderte beschäftigt werden können. Wegen der Verschiedenartigkeit der Behinderungen und der unterschiedlichen Anforderungen der Arbeitsplätze läßt sich diese Prüfung mit hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht abstrakt, sondern nur im konkreten Einzelfall eines arbeitssuchenden Schwerbehinderten, bezogen auf einen bestimmten Arbeitsplatz, durchführen. Die Neufassung bezieht deshalb in die Prüfung besonders ein, ob insbesondere beim Arbeitsamt gemeldete Schwerbehinderte für einen zu besetzenden Arbeitsplatz in Betracht kommen. An dieser Prüfung ist — unter Anhörung der in § 20 genannten Vertretungen — in der Regel der Vertrauensmann der Schwerbehinderten gemäß § 22 Abs. 2 zu beteiligen, d. h. rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor der Entscheidung über die Besetzung der freien Stelle zu hören. Die Entscheidung ist ihm schließlich unverzüglich mitzuteilen. Seine Beteiligung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn Schwerbehinderte nicht zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung wird die zu weit gehende Verpflichtung der Arbeitgeber zur Schaffung der Voraussetzungen für die Beschäftigung einer „tunlichst großen Zahl“ Schwerbehinderter auf „wenigstens die vorgeschriebene Zahl“ eingegrenzt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt statt wie bisher auf die ernstliche Schädigung des Betriebes nunmehr auf die Unzumutbarkeit für den Arbeitgeber ab, um den besonderen Umständen des Einzelfalles unter Abwägung der Interessen beider Seiten besser Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Sie entspricht der Rechtsprechung.

Zu Nummer 14 (§ 16)

Nach § 16 Abs. 1 ist das Ermessen der Hauptfürsorgestelle dahin gehend eingeschränkt, daß sie in Fällen der Betriebsstillegung und der wesentlichen Betriebseinschränkung ihre Zustimmung zur Kündigung erteilen muß bzw. soll. Entsprechend den Erfahrungen in der Praxis sieht die Neuregelung vor, daß das pflichtgemäße Ermessen der Hauptfürsorgestelle dann nicht eingeschränkt ist, wenn der Schwerbehinderte — trotz einer Betriebsstillegung oder einer wesentlichen Betriebseinschränkung — von dem bisherigen Arbeitgeber anderweitig weiterbeschäftigt werden kann und der Schwerbehinderte damit einverstanden ist. Zur Wahrung der Interessen des Arbeitgebers besteht die weitere Voraussetzung, daß die Weiterbeschäftigung für diesen zumutbar ist.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Nr. 1 soll die Einstellung Schwerbehinderter erleichtern. Nach bisher geltendem Recht ist im Falle der ausdrücklichen Einstellung zur Probe die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nach Ablauf der Probezeit, längstens nach sechs Monaten, erforderlich (§ 17 Abs. 3 Satz 1). Aufgrund tarif- und arbeitsvertraglicher Regelungen beträgt die Probezeit teilweise erheblich weniger als sechs Monate, so daß der besondere Kündigungsschutz entsprechend früher und von unterschiedlichen Zeitpunkten an beginnt. Diese — ja nach den getroffenen Vereinbarungen — unterschiedliche Verkürzung der Frist bis zum Eintritt des besonderen Kündigungsschutzes kann sich einstellungshemmend auswirken. Um eine hinreichende Erprobungszeit zu ermöglichen, soll der besondere Kündigungsschutz in zeitlicher Hinsicht an den allgemeinen Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz angepaßt werden, d. h. wie dieser generell — auch unabhängig davon, ob ausdrücklich ein Probearbeitsverhältnis begründet worden ist — erst nach sechs Monaten einsetzen.

Absatz 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Die neue Nummer 3 sieht vor, daß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung nicht erforderlich ist, wenn der Schwerbehinderte dadurch sozial abgesichert ist, daß er entweder nach Vollendung des 58. Lebensjahres Anspruch auf Leistungen aus einem Sozialplan hat oder Knappschaftsausgleichsleistungen nach dem Reichsknappschaftsgesetz oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus beanspruchen kann. In diesen besonderen Fällen, in denen der Schwerbehinderte ausscheidet, ohne gegen die beabsichtigte Kündigung Einwände zu erheben, ist der besondere Kündigungsschutz nach dem Schwerbehinderten-

gesetz entbehrlich. Ein solcher Verzicht darauf, Einwände zu erheben, setzt voraus, daß dem Schwerbehinderten die Absicht zu kündigen rechtzeitig mitgeteilt wird, damit er ggf. Einwendungen bis zum Ausspruch der Kündigung geltend machen kann.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen aus der Einfügung des neuen Absatzes 1 Nr. 1.

Zu Nummer 16 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Frist von zehn Tagen zur Überprüfung und Entscheidung bei außerordentlichen Kündigungen hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Eine Verlängerung auf 14 Tage ist deshalb erforderlich.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung in § 15 durch Nummer 13.

Zu Nummer 17 (§ 19)

Nach §§ 12 ff. besteht ein besonderer Schutz Schwerbehinderter nur gegen die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Kündigung des Arbeitgebers. § 19 enthält eine Ausdehnung dieses besonderen Schutzes Schwerbehinderter auf die nicht von einer Kündigung abhängigen Fälle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit. Mit der Ergänzung des Satzes 2 wird klargestellt, daß die Verweisung sich auf die Vorschriften über die ordentliche Kündigung bezieht, die Regelungen über die Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 18) also nicht entsprechend anwendbar sind. Dies gilt auch dann, wenn — wie nach verschiedenen tarifvertraglichen Regelungen (§ 59 Abs. 1 Bundesangestelltentarifvertrag — BAT) — ein Ausscheiden in den Fällen des § 19 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorgesehen ist.

Zu Nummer 18 (Überschrift des Fünften Abschnitts)

Folgeänderung infolge der Einbeziehung der Staatsanwaltsräte in § 20.

Zu Nummer 19 (§ 20)

Zu Buchstaben a und b

Die Ergänzung berücksichtigt, daß das Landesrecht in einigen Bundesländern eine eigenständige Personalvertretung für Staatsanwälte vorsieht.

Zu Buchstabe c

Für die Eingliederung Schwerbehinderter ist das Vorhandensein eines Vertrauensmannes eine wichtige Voraussetzung. In vielen Betrieben und Dienst-

stellen ist bisher noch kein Vertrauensmann gewählt worden, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl eines Vertrauensmannes gegeben sind. Die bisherige „Sollvorschrift“ des letzten Halbsatzes wird nicht selten als unverbindlich verstanden. Die Änderung verpflichtet daher die kollektive Interessenvertretung, auf die Wahl eines Vertrauensmannes hinzuwirken.

Zu Nummer 20 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ermöglicht die Wahl eigener Vertrauensleute der schwerbehinderten Staatsanwälte, wenn das Landesrecht für Staatsanwälte eine eigenständige Personalvertretung vorsieht. Dadurch ist zugleich eine Gleichbehandlung schwerbehinderter Richter und Staatsanwälte gewährleistet, da nach geltendem Recht auch Richter eigene Vertrauensleute wählen (Buchstabe aa).

Die Kompetenz für die Zusammenfassung soll bei der für den Sitz der Betriebe, Dienststellen und Gerichte zuständigen regionalen Hauptfürsorgestelle liegen (Buchstabe bb).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus der Einfügung von Buchstabe a (aa).

Zu Buchstabe c

Nach § 21 Abs. 4 ist bei Dienststellen der Bundeswehr, bei denen eine Vertretung der Soldaten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu wählen ist, die Wählbarkeit zum Vertrauensmann auf schwerbehinderte Soldaten beschränkt. Diese Einschränkung widerspricht dem allgemeinen Grundsatz in Absatz 3, wonach auch nicht behinderte Beschäftigte zum Vertrauensmann gewählt werden können. Es gibt keinen Grund, bei Soldaten etwas Abweichendes vorzusehen.

Zu Buchstabe d

Der neu eingefügte Absatz sieht einen einheitlichen Wahltermin für die regelmäßigen Wahlen zum Vertrauensmann vor und regelt die Fälle, in denen außerhalb der Zeit der regelmäßigen Wahlen eine Neuwahl stattzufinden hat. Die Regelung ist dem § 13 des Betriebsverfassungsgesetzes nachgebildet.

Die Vorschrift bestimmt außerdem den Zeitpunkt der erstmaligen Wahlen nach neuem Recht und regelt das Ende der Amtsperiode der nach bisherigem Recht gewählten Vertrauensleute. Rechte und Pflichten der Amtsinhaber richten sich jedoch sofort nach Inkrafttreten nach dem neuen Recht.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung (Buchstabe aa) stellt klar, daß auch die Vorschriften über die Wahlanfechtung entsprechend anwendbar sind. Im übrigen ist sie Folge der

Einfügung des Satzes 3 in § 21 Abs. 1 durch Buchstabe a.

Der nach Satz 2 neu eingefügte Satz (Buchstabe bb) sieht eine weitergehende Vereinfachung des Wahlverfahrens als nach § 17 der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz vor.

Zu Buchstabe f

Der nach Satz 1 (Buchstabe aa) neu eingefügte Satz regelt die — in der Praxis umstrittene — Frage des Beginns der Amtszeit des Vertrauensmannes entsprechend § 21 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Der neue Satz 3 (Buchstabe bb) regelt das Nachrücken des Stellvertreters des Vertrauensmannes. In der Praxis sind Zweifelsfragen insbesondere beim Ausscheiden des Vertrauensmannes während der Amtszeit entstanden. Durch die vorgesehene Regelung wird die praktikable und kostensparende Lösung erreicht, daß der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl nachrückt und das Amt bis zum Ablauf der regulären Amtszeit fortführt, ohne daß vorzeitig Neuwahlen anberaumt werden müssen.

Nach der Änderung im bisherigen Satz 3 kann der Antrag, das Erlöschen des Amtes zu beschließen, auch vom Arbeitgeber gestellt werden.

Zu Nummer 21 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter ist eine vorrangige Aufgabe. Durch die Ergänzung in Satz 1 (Buchstabe aa) wird klargestellt, daß sie dem Vertrauensmann in gleicher Weise wie auch den kollektiven Interessenvertretungen (§ 20) obliegt.

Ebenso wird durch die Ergänzung des Satzes 2 (Buchstabe bb) verdeutlicht, daß sich die Überwachungsfunktion des Vertrauensmannes, genau wie die der kollektiven Interessenvertretungen (§ 20), auf die Erfüllung der den Arbeitgebern nach §§ 4, 5 und 11 obliegenden Verpflichtungen erstreckt.

Die Ergänzung nach Satz 2 (Buchstabe cc) trägt den Fällen Rechnung, in denen der Vertrauensmann 300 Schwerbehinderte und mehr zu betreuen hat. In diesen Fällen kann der Vertrauensmann nach Unterrichtung des Arbeitgebers zu seiner Entlastung den ersten Stellvertreter zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung durch Buchstabe aa ist eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 21 Abs. 1 durch Nummer 20 Buchst. a (aa). Die weitere Ergänzung durch Buchstabe bb gibt dem Vertrauensmann die Möglichkeit, Angelegenheiten Schwerbehinderter auf die Tagesordnung der Sitzungen der kollektiven Interessenvertretungen setzen zu lassen.

Zu Buchstabe c

Nach dem geltenden Absatz 4 besteht ein Teilnahmerecht des Vertrauensmannes nur an den Sitzungen der kollektiven Interessenvertretungen und deren Ausschüsse. Der neue Absatz 4 a gibt dem Vertrauensmann die Möglichkeit, an den Besprechungen zwischen dem Arbeitgeber und den kollektiven Interessenvertretungen teilzunehmen, wenn besonders Schwerbehinderte betreffende Angelegenheiten beraten werden. Eine vergleichbare Regelung besteht nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen für die Jugendvertretung in Angelegenheiten, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen (vgl. § 68 Betriebsverfassungsgesetz).

Zu Nummer 22 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an den Sprachgebrauch in vergleichbaren Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes und der Personalvertretungsgesetze.

Zu Buchstabe b

Die Rechtsstellung der Stellvertreter des Vertrauensmannes ist bisher im Gesetz nicht geregelt. Damit die Stellvertreter im Falle der Vertretung und im Falle der Heranziehung zu bestimmten Aufgaben die ihnen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 übertragenen Aufgaben in vollem Umfang erfüllen können, soll ihnen in diesen Fällen die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere der gleiche Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz gesichert werden, wie dem Vertrauensmann selbst. Im übrigen sollen die Stellvertreter die gleiche Rechtsstellung besitzen, wie Ersatzmitglieder der jeweiligen kollektiven Interessenvertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz (§ 25) und den Personalvertretungsgesetzen.

Zu Buchstabe c

Der angefügte neue Satz 3 ermöglicht es dem ersten Stellvertreter des Vertrauensmannes, an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilzunehmen, wenn wegen seiner Heranziehung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen erforderlich ist. Dem Stellvertreter sollen dadurch die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, damit er im Falle der Stellvertretung dem Amt des Vertrauensmannes und den daran gestellten Anforderungen gerecht werden kann.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Satzes 3 in Absatz 4 durch Buchstabe c.

Zu Nummer 23 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Nach § 24 Abs. 1 wählen die Vertrauensmänner mehrerer Betriebe bzw. Dienststellen einen Gesamtvertrauensmann, wenn bei diesen ein Gesamtbetriebsrat bzw. Gesamtpersonalrat errichtet ist. Die Ergänzung trägt dem Fall Rechnung, daß nur in einem der Betriebe oder in einer der Dienststellen ein Vertrauensmann gewählt ist und deshalb die Wahl eines Gesamtvertrauensmannes nicht stattfinden kann. In diesem Fall ist die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Gesamtvertrauensmannes durch den Vertrauensmann vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 sind bei der Wahl des Hauptvertrauensmannes die Vertrauensmänner nur dann wahlberechtigt, wenn die Zahl der wahlberechtigten Bezirksvertrauensmänner niedriger als fünf ist. Die bisherige Regelung hat in der Praxis teilweise dazu geführt, daß wenige Bezirksvertrauensmänner von Bündelungsbehörden nahezu alle Hauptvertrauensmänner bei den obersten Dienstbehörden wählen. Deshalb sollen die Vertrauensmänner der nachgeordneten Dienststellen künftig bereits bei einer Zahl von weniger als 10 wahlberechtigten Bezirksvertrauensmännern wahlberechtigt sein.

Zu Buchstabe c

Bei persönlichen Angelegenheiten Schwerbehinderter, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, haben sich in der Praxis Zweifelsfragen ergeben, ob der örtliche Vertrauensmann oder der Bezirks- bzw. Hauptvertrauensmann der entscheidenden übergeordneten Dienststelle zuständig und zu beteiligen ist. Nach vergleichbaren Regelungen der Personalvertretungsgesetze ist in persönlichen Angelegenheiten, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung des Personalrats zu beteiligen. Die Ergänzung stellt klar, daß in diesen Fällen, in denen die übergeordnete Dienststelle entscheidet, der jeweilige Stufenvertrauensmann zuständig ist. Dieser hat den örtlichen Vertrauensmann zu beteiligen, damit diesem Gelegenheit gegeben wird, aus seiner Kenntnis der örtlichen Verhältnisse der Beschäftigungsdienststelle in der persönlichen Angelegenheit des Schwerbehinderten Stellung zu nehmen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderungen infolge der Änderungen der §§ 21 ff.

Zu Nummer 24 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 21 Abs. 1 durch Nummer 20 Buchst. a (aa).

Für eine umfassende und dauerhafte Eingliederung in den Betrieb oder die Dienststelle ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten eine wichtige Voraussetzung. Die bisherige Sollvorschrift wird nicht selten als unverbindlich verstanden. Die Änderung stellt klar, daß es sich um ein verbindliches Zusammenarbeitsgebot handelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 8 Abs. 3 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Satz 1 (Buchstabe aa) ist ebenfalls eine Folge der Änderung in § 8 Abs. 3 Satz 1.

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz (Buchstabe bb) trägt den Erfahrungen der Praxis Rechnung, daß Schwerbehinderte, insbesondere psychisch Behinderte, die im Arbeitsleben stehen, häufig auch einer speziellen begleitenden psychosozialen Betreuung bedürfen. Da die Hauptfürsorgestellen nach ihrer Personalausstattung vielfach nicht in der Lage sind, diese Betreuung in vollem Umfang selbst zu übernehmen, wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, ganz oder teilweise freie gemeinnützige Einrichtungen oder Organisationen mit der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter zu beauftragen.

Zu Buchstabe c

Ziel der begleitenden Hilfe ist die Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben. Die Neufassung des Absatzes 3 führt die wichtigsten Geldleistungen auf, die die Hauptfürsorgestellen im Rahmen der begleitenden Hilfe zur Sicherung der Eingliederung gewähren können. Der Katalog umfaßt die in der Praxis bewährten Leistungsarten der Ausgleichsabgabeverordnung, ohne die Regelungen im einzelnen gesetzlich festschreiben zu wollen. Neu ist die unter Nummer 1 Buchst. f vorgesehene Förderungsmöglichkeit zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, für die wie für alle Leistungen der Grundsatz der Subsidiarität (§ 8 Abs. 3 SchwbG, § 4 Abs. 2 SchwbAV) gilt.

Damit soll einem Bedürfnis der Praxis in den Fällen Rechnung getragen werden, in denen Behinderte wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen allgemeiner Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Laufenden zu halten oder der technischen Entwicklung anzupassen (z. B. Gehörlose) und eine Zuständigkeit der Rehabilitationsträger zur Kostentragung nicht in jedem Fall gegeben ist.

Nummer 2 Buchst. a entspricht dem geltenden Recht (§ 11 SchwbAV).

Mit Nummer 2 Buchst. b soll über die schon nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV bestehenden Möglichkeiten hinaus die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Beschäftigung Schwerbehinderter gefördert und damit die Chancen einer dauerhaften beruflichen Eingliederung Schwerbehinderter verbessert werden.

Die neu eingefügte Nummer 3 sieht die Möglichkeit vor, Mittel der Ausgleichsabgabe für Kosten aus der Beauftragung psychosozialer Dienste mit der psychosozialen Betreuung Schwerbehinderter einzusetzen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folge der Änderung des § 8 Abs. 3 Satz 1.

Zu Nummer 26 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Durch Nummer 2 a wird der Bundesanstalt für Arbeit die Aufgabe übertragen, die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 6 Abs. 1 besonders zu fördern. Die weiteren Einzelheiten dieser Förderung sind in dem neuen Absatz 2 geregelt. Die Aufgabe wird durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds finanziert.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 regelt die näheren Einzelheiten der Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 a

Die Bundesanstalt für Arbeit war schon bisher seit 1976 mit der Durchführung von insgesamt vier Sonderprogrammen des Bundes und der Länder zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes für Schwerbehinderte beauftragt. Die Laufzeit des Vierten Sonderprogramms wurde zuletzt unter Aufstockung um 50 Mio. DM bis 30. September 1984 verlängert. Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe der Hauptfürsorgestellen und des Ausgleichsfonds wurden der Bundesanstalt für Arbeit für die Sonderprogramme insgesamt 630 Mio. DM zugewiesen bzw. bereitgestellt.

Der Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebotes für Schwerbehinderte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit dem Ziel, die Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf zu sichern, kommt auch künftig eine besonders hohe Priorität zu. Sie soll der Bundesanstalt für Arbeit als Daueraufgabe übertragen werden. Für die Durchführung dieser Aufgabe ist die Bundesanstalt für Arbeit auf Grund ihrer Erfahrungen mit den Sonderprogrammen, ihrer Aufgabenstellung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (insbesondere der Arbeits- und Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung, der Förderung der Arbeitsaufnahme und der beruflichen Eingliederung Behinderter) und der ihr im Schwerbehindertengesetz zugewiesenen Aufgaben besonders geeignet.

Die Bundesanstalt für Arbeit kann insbesondere Arbeitgebern, die nicht beschäftigungspflichtig sind oder ihre Beschäftigungspflicht nach § 4 Abs. 1 erfüllt haben, Geldleistungen gewähren, wenn sie die in Nummern 1 bis 3 genannten Schwerbehinderten einstellen, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders schwierig ist. Im einzelnen sind dies die in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen (Nummer 1).

Weiterhin können Arbeitgeber gefördert werden, die Schwerbehinderte in Teilzeitbeschäftigung einstellen, insbesondere dann, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung nur eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 20 Stunden in der Woche möglich ist (Nummer 2).

Schließlich kann die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitgeber finanziell fördern, wenn sie Schwerbehinderte zur Berufsbildung einstellen, insbesondere dann, wenn deren Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen der Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt (Nummer 3).

Die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Träger der beruflichen Rehabilitation — auch die der Bundesanstalt für Arbeit in dieser Eigenschaft — haben gegenüber der Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds weiterhin Vorrang.

Die „besondere Förderung“ kann insbesondere nach Höhe und Dauer günstigere Leistungen für besonders betroffene Schwerbehinderte vorsehen. Einzelheiten über Voraussetzungen, Personenkreis, Art, Höhe und Dauer der Leistungen sowie über das Verfahren in den Fällen des Absatzes 2 werden in der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz geregelt. Vorher sind der Beirat — im Hinblick auf dessen nach § 32 Abs. 1 vorgesehene Mitwirkung — sowie die Bundesanstalt für Arbeit — wie in den Fällen des § 234 Abs. 2 AFG — zu hören. Damit wird der nach § 32 Abs. 1 vorgesehene Mitwirkung des Beirates bei der Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds Rechnung getragen.

Wie schon bei den Sonderprogrammen sollen der Bundesanstalt für Arbeit für die Durchführung der Fördermaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 keine Verwaltungskosten erstattet werden.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des bisherigen Absatzes 2 verdeutlicht die doppelte Aufgabe, die den besonderen Stellen obliegt, die die Bundesanstalt eingerichtet hat. Die sog. Reha/SB-Stellen sind nicht nur für die berufliche Rehabilitation Behinderter (§§ 56 ff. AFG), sondern auch für die Durchführung der der Bundesanstalt für Arbeit im Schwerbehindertengesetz im Interesse der beruflichen Eingliederung Schwerbehinderter übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Vorschrift dient zugleich der Klarstellung, daß die Beratung und Vermittlung von Rehabilitanden, die nicht schwerbehindert sind, durch die allgemei-

nen Berufsbereiche erfolgen kann. Dies gilt ausnahmsweise auch bei der Beratung und Vermittlung Schwerbehinderter, wenn dies im Interesse der Behinderten liegt, insbesondere in den Nebenstellen, ferner in besonders gelagerten Fällen wie der Einschaltung der überregionalen Fachvermittlungsdienste und -stellen.

Im übrigen bleibt es bei Schwerbehinderten bei der Zuständigkeit der Reha/SB-Stellen für die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation.

Zu Nummer 27 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Nach dem geltenden Absatz 1 erlischt der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter bei Verringerung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit, jetzt Grad der Behinderung, auf weniger als 50 erst am Ende des folgenden Kalenderjahres nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides. Eine solch lange, u. U. nahezu zwei Jahre betragende Schonfrist erscheint als zu weitgehend. Je nachdem, wann der Neufeststellungsbescheid unanfechtbar wurde, ergab sich überdies eine sehr unterschiedliche Dauer der Schonfrist. Die Vorschrift sieht nunmehr im Falle der Verringerung des Behinderungsgrades auf weniger als 50 eine Schonfrist vor, die mit drei Monaten als ausreichend erscheint. Bei einem Wegfall der übrigen Voraussetzungen nach § 1, die insbesondere mit dem Wegzug aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gegeben sind, erscheint eine Schonfrist nicht erforderlich. Die Vorschrift sieht für diesen bisher nicht geregelten Fall vor, daß mit dem Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft zugleich auch der gesetzliche Schutz als Schwerbehinderter erlischt.

Zu Buchstabe b

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung in Satz 2, wonach eine Gleichstellung, auch wenn die Voraussetzungen für sie weggefallen sind, erst dann widerrufen werden kann, wenn seit Bekanntgabe der Gleichstellung 2 Jahre vergangen sind, erscheint vom Schutzzweck der Vorschrift her nicht angebracht. Buchstabe aa sieht deshalb insoweit eine Änderung vor.

Die Beibehaltung der bisherigen Schonfrist nach Absatz 2 Satz 3, die ebenso wie in Absatz 1 bisher bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides reicht, ist aus den gleichen Gründen, wie zu Buchstabe a ausgeführt, nicht erforderlich. Die Kürzung auf drei Monate (Buchstabe bb) ist hier ebenfalls angemessen.

Zu Nummer 28 (§ 42)

Die Ergänzung in Absatz 2 ist erforderlich — ohne die Schutzfunktion des § 42 zu beeinträchtigen —, um bestimmten Fällen Rechnung zu tragen, in denen eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte

Differenzierung zwischen Nichtbehinderten und Schwerbehinderten entstehen kann.

In Tarifvertragssystemen (vgl. § 37 BAT) ist teilweise eine gegenüber der gesetzlichen Entgeltfortzahlung verlängerte Dauer der Zahlung von Krankenbezügen vorgesehen. Im Falle des Zusammentreffens von Krankenbezügen mit Bezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung sehen diese Tarifvertragssysteme im Hinblick auf die §§ 1284 RVO/61 AVG tarifvertragliche Vereinbarungen vor, daß die Krankenbezüge allgemein, für alle Arbeitnehmer, nicht länger als zwei Monate gezahlt werden (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) mit der Folge, daß bis zu diesem Zeitpunkt sowohl Kranken- als auch Rentenbezüge, nach diesem Zeitpunkt nur noch die Rentenbezüge gezahlt werden. Zu einem anderen Ergebnis kommt es, wenn die bisherige Fassung des § 42 SchwbG so verstanden wird, daß es den Tarifvertragsparteien verwehrt sei, tarifvertraglich vorgesehene Leistungen in den Fällen des Zusammentreffens mit anderen Leistungen insoweit einzuschränken, als hiervon auch Schwerbehinderte betroffen sind (so Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28. März 1984 — 5 AZR 249/82 — zu dem Fall, daß eine Erwerbsunfähigkeitsrente wegen einer Behinderung bezogen wird, die die Eigenschaft als Schwerbehinderter begründet). Auf der Grundlage dieser Auffassung sind Krankenbezüge über zwei Monate hinaus ausschließlich an Schwerbehinderte zu zahlen. Für andere Arbeitnehmer bleibt es bei der tarifvertraglich vereinbarten Regelung. Aufgrund der §§ 1284 RVO/61 AVG bringt diese über den zweiten Monat hinausgehende Zahlung von Krankenbezügen zugleich die Rentenbezüge zum Ruhen: Statt der Rentenbezüge wie bei anderen Arbeitnehmern erhalten Schwerbehinderte dann ausschließlich die Krankenbezüge. Diese vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Differenzierung zwischen Schwerbehinderten und Nichtbehinderten erscheint nicht geboten. Zweck des Anrechnungsverbots des § 42 ist es vielmehr, Schwerbehinderte im Arbeitsleben so zu stellen wie andere Arbeitnehmer, insbesondere eine Kürzung des Arbeitsentgelts bei einem Zusammentreffen mit wegen der Behinderung bezogenen Renten auszuschließen.

Absatz 2 sieht deshalb vor, daß in den genannten Fällen alle Arbeitnehmer gleichzubehandeln sind.

Zu Nummer 29 (§ 44)

Die Dauer des Zusatzurlaubs wird auf eine Arbeitswoche verkürzt. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, daß der Grundurlaub seit 1974 erheblich länger geworden ist. Zum anderen soll damit die Bereitschaft der Arbeitgeber, Schwerbehinderte einzustellen und zu beschäftigen, erhöht werden.

Bei der Berechnung der Dauer des Zusatzurlaubes gelten nach dem bisherigen Satz 1 1. Halbsatz als Arbeitstage alle Tage, an denen im Betrieb oder in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird. Diese betriebsbezogene Definition des Begriffs „Arbeits-

tag“ hat in der Praxis in bestimmten Fällen zu Schwierigkeiten und Ungleichbehandlungen geführt. Zweifel haben sich ergeben, ob auch Sonntage und gesetzliche Feiertage, an denen im Betrieb oder in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird, auf den Zusatzurlaub anzurechnen sind. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen die wöchentliche Arbeitszeit einzelner Gruppen der Beschäftigten desselben Betriebes unterschiedlich, beispielsweise auf fünf und sechs Tage in der Woche, festgesetzt ist, oder wenn in Wechselschicht oder in einem rotierenden System mit unterschiedlichen freien Wochentagen gearbeitet wird. Unterschiede der Dauer des Zusatzurlaubes haben sich insbesondere dann ergeben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Schwerbehinderten nicht auf fünf, sondern beispielsweise auf sechs Arbeitstage in der Woche verteilt ist; in diesen Fällen wird aufgrund der geltenden Fassung der Samstag als Urlaubstag angerechnet; der Schwerbehinderte erhält dann eine Woche Zusatzurlaub, während bei einem in der Fünftagewoche beschäftigten Schwerbehinderten der Zusatzurlaub eine Woche und einen Tag beträgt.

Die Neuregelung soll die Zweifelsfragen und ungleichen Ergebnisse beheben. Der Arbeitstag ist nicht mehr betriebsbezogen, sondern personenbezogen zu verstehen. Der zweite Halbsatz trägt besonders den Fällen Rechnung, in denen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Schwerbehinderten auf mehr oder weniger als fünf Wochenarbeitstage verteilt ist und vermeidet eine Ungleichbehandlung.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß bei der Gewährung einer Kur, soweit der Schwerbehinderte nicht wegen Krankheit arbeitsunfähig ist, das besondere Erholungsbedürfnis der Schwerbehinderten bereits berücksichtigt ist. Die Gewährung des Zusatzurlaubes erscheint von seinem Zweck her insoweit nicht erforderlich. Wenn der Zusatzurlaub bereits genommen ist, soll der Anspruch im folgenden Urlaubsjahr entfallen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten und Zufälligkeiten zu vermeiden.

Zu Nummer 30 (§ 45)

Durch die Änderung des Begriffs „Vergünstigungen“ in „Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich)“ wird dem Mißverständnis entgegen gewirkt, es handele sich bei diesen Hilfen um Privilegien.

Zu Nummer 31 (§ 47)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus der Einfügung des Absatzes 4.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Satz 1 soll klarstellen, daß die (vorherige) Anhörung der Hauptfürsorgestelle im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses auf

eigenen Antrag des Beamten entfällt. Nach dem Zweck der Vorschrift ist eine Anhörung in diesen Fällen nicht erforderlich. Die vorzeitige Versetzung eines schwerbehinderten Beamten in den Ruhestand auf eigenen Antrag kann auch nicht anders behandelt werden als die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Angestellten oder Arbeiters auf eigenen Wunsch, bei der ein Zustimmungsverfahren ebenfalls nicht stattfindet.

Das gleiche, wie bei der vorzeitigen Versetzung eines schwerbehinderten Beamten in den Ruhestand, gilt bei der Entlassung eines Beamten auf Widerruf oder auf Probe auf eigenen Antrag.

Nach dem neuen Satz 2 ist auch in den Fällen des Absatzes 2 weiterhin die — bisher in Satz 1 geregelte — Beteiligung des Vertrauensmannes vorgesehen. Die Regelung stellt klar, daß sich die Beteiligung des Vertrauensmannes nach den allgemeinen Vorschriften des § 22 Abs. 2 richtet, d. h., daß der Vertrauensmann zu unterrichten, zu hören und ihm die Beendigung unverzüglich mitzuteilen ist. Diese Beteiligung besteht nicht nur im Interesse des ausscheidenden Schwerbehinderten. Sie ist unabhängig davon erforderlich, daß die Beendigung auf eigenen Antrag erfolgt.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des neuen Absatzes 4 dient der Klarstellung. Wenn die Voraussetzungen nach § 1 gegeben sind, insbesondere ein Grad der Behinderung um wenigstens 50 vorliegt, sind auch behinderte Soldaten Schwerbehinderte im Sinne des Gesetzes. Grundsätzlich gelten deshalb auch für sie die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Schwerbehinderten. Darüber hinaus bleiben auch andere Vorschriften, die nicht die persönliche Rechtsstellung betreffen, anwendbar, soweit dies nicht wegen der Besonderheiten schon bisher ausgeschlossen war. Die Vorschrift soll zugleich klarstellend den besonderen Belangen Rechnung tragen, die sich aus dem Erfordernis der Verteidigungsbereitschaft im Rahmen der soldatenrechtlichen Vorschriften ergeben.

Zu Nummer 32 (§ 51)

Nach der geltenden Nummer 3 sind die Behinderten nach ihrer Stellung im Erwerbsleben und Beruf zu erfassen. Diese Angaben werden wie alle übrigen Angaben der durch das Statistische Bundesamt erstellten Behindertenstatistik aus den Unterlagen der Versorgungsverwaltung gewonnen. Wie die erstmals für das Jahr 1979 durchgeführte Behindertenstatistik des Statistischen Bundesamtes erwiesen hat, sind die darin ausgewiesenen statistischen Daten über das Merkmal „Stellung im Erwerbsleben und Beruf“ wenig aussagekräftig, insbesondere, weil die Dateien der Versorgungsämter nur die Angaben der Behinderten beim ersten Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises enthalten und deshalb am Erhebungsstichtag häufig nicht mehr aktuell sind. Eine fortlaufende Aktualisierung der Angaben würde zu einem Verwaltungsaufwand

führen, der in keinem Verhältnis zu ihrem Aussagewert steht. Auf die Erfassung der Stellung des Behinderten im Erwerbsleben und Beruf im Rahmen der alle zwei Jahre durchzuführenden Behindertenstatistik muß deshalb verzichtet werden.

Die Neufassung der Nummer 4 ist eine Folge der Einführung des Begriffs „Grad der Behinderung“.

Zu Buchstabe b

Auf die Erfassung des Grades der auf einer Behinderung beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (jetzt Grad der Behinderung) kann in der Rehabilitationsmaßnahmenstatistik verzichtet werden, weil dieser Grad für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen durch die Rehabilitationsträger ohne Bedeutung ist und bei den Trägern von Rehabilitationsmaßnahmen häufig keine Angaben über den von der Versorgungsverwaltung festgestellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorhanden sind.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift sieht die konkrete Benennung der auskunftspflichtigen Rehabilitationsträger vor. Es sollen dadurch aufgekommene Zweifel über die einzelnen zur Meldung verpflichteten Rehabilitationsträger beseitigt werden.

Zu Nummer 33 (§ 53)

Die Neufassung des § 53 dient der Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen 30 v. H. des Rechnungsbetrages für Aufträge an Werkstätten für Behinderte auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden können (Nummer 1).

Unter Rechnungsbetrag ist der Endbetrag einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen, es sei denn, daß sie vom Arbeitgeber als Vorsteuer abzugsfähig ist.

Eine Anrechnung kann grundsätzlich nur für das Jahr erfolgen, in dem die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter und zur Zahlung von Ausgleichsabgabe entstanden ist und der Arbeitgeber durch seine Aufträge an Werkstätten für Behinderte einen Beitrag zur Beschäftigung von Behinderten geleistet hat. Es sollen aber alle Aufträge eines Jahres berücksichtigt werden, auch diejenigen, die von der Werkstatt erst gegen Ende des Jahres ausgeführt werden. Da Rechnungsstellung und Bezahlung in solchen Fällen häufig erst im darauffolgenden Jahr möglich sind, sollen auch noch die bis zum 31. März des Folgejahres beglichene Rechnungsbeträge berücksichtigt werden (Absatz 2 Nr. 1).

Darüber hinaus ist eine Anrechnung von 30 v. H. des Rechnungsbetrages auf die Ausgleichsabgabe nur möglich, wenn gewährleistet ist, daß der Arbeitgeber durch seine Aufträge zur Sicherung der Beschäftigung der Behinderten in Werkstätten beiträgt. Davon kann jedoch nicht mehr ausgegangen werden, wenn weniger als 30 v. H. des Rechnungs-

betrages durch die Arbeitsleistung der Werkstätten bestimmt wird (Absatz 2 Nr. 2). Im allgemeinen wird ein Bestätigungsvermerk der Werkstatt für Behinderte in der Rechnung als Nachweis genügen.

Träger einer Gesamteinrichtung, die Aufträge an eigene, rechtlich unselbständige Werkstätten für Behinderte erteilen, können solche Rechnungsbeträge nicht auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen, es sei denn, die Hauptfürsorgestelle hat vorher die Vergabe des Auftrags (Konditionen, Preis usw.) geprüft (Absatz 3).

Zu Nummer 34 (§ 65)

Zu Buchstabe a

Nach dem geltenden Absatz 1 handelt es sich bei den dort genannten Pflichtverletzungen nur bei „privater Arbeitgeber“ um Ordnungswidrigkeiten. Bei Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, d. h. Arbeitgebern der öffentlichen Hand, ist eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit bisher nicht möglich, obwohl auch diese Stellen „Arbeitgeber“ im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und den in § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Pflichten ebenso wie private Arbeitgeber unterworfen sind. Personen, die für Stellen handeln, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind danach nach dem geltenden Recht gegenüber den in Betrieben und Unternehmen tätigen Personen begünstigt, da bei gleicher Pflichtverletzung eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit nicht möglich ist. Dies widerspricht der für öffentliche Verwaltungen getroffenen Regelung des Ordnungswidrigkeitengesetzes (§ 9 Abs. 2 Satz 3).

Durch die Änderung wird eine Ungleichbehandlung und Privilegierung der Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, vermieden und die Möglichkeit geschaffen, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

auch bei Personen zu verfolgen, die aufgrund eines Auftrages einer Stelle handeln, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 10 Abs. 2.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aus der Einbeziehung der öffentlichen Arbeitgeber nach Absatz 1.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sozialgesetzbuches)

Folgeänderung aus der Änderung des § 8 Abs. 3 SchwbG durch Nummer 11 Buchst. b.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um die übliche Neufassungsklausel.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Inkrafttreten zum Jahresbeginn erscheint zweckmäßig, insbesondere im Hinblick auf die Erstattung der Anzeige (§ 10) und die Erhebung der Ausgleichsabgabe (§ 8). Die Pflicht zur Zahlung der erhöhten Ausgleichsabgabe entsteht monatlich ab 1. Januar 1985; sie wird erstmals im Frühjahr 1986 fällig (§ 8 Abs. 2).

Stellungnahme des Bunderates

1. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat begrüßt es, daß die Bundesregierung den Entwurf einer Novelle zum Schwerbehindertengesetz vorgelegt hat. Sie kommt damit einer wiederholt in der Öffentlichkeit gestellten Forderung nach, die sich auch der Bundsrat zu eigen gemacht hat. Schon in seiner Stellungnahme vom 25. September 1981 zum 2. Haushaltsstrukturgesetz — Drucksache 363/81 (Beschluß) — hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, daß der vom Schwerbehindertengesetz erfaßte Personenkreis präziser gefaßt werden sollte, damit nicht auf der anderen Seite die Hilfen für den Personenkreis gefährdet werden, der hierauf in besonderer Weise angewiesen ist. Der Gesetzentwurf wird dieser doppelten Zielsetzung gerecht. Er konkretisiert die Voraussetzungen für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft. Auf der anderen Seite schafft er zusätzliche Anreize für Arbeitgeber, schwerbehinderte Bewerber und Auszubildende einzustellen, und trägt damit den besonderen Schwierigkeiten dieses Personenkreises auf dem Arbeitsmarkt Rechnung. Diesem Ziel dienen insbesondere die Bestimmungen

— über die Verpflichtung von Arbeitgebern, in angemessenem Umfang Schwerbehinderte zu beschäftigen, die besondere Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben oder die eine Ausbildungsstelle suchen,

— über die Anrechnung besonders betroffener Schwerbehinderter auf mehrere Pflichtplätze.

Der Bundesrat sieht in dem Gesetzentwurf daher — ungeachtet der Änderungswünsche zu den einzelnen Vorschriften — eine ausgewogene Regelung im Interesse der Behinderten, die die Hilfen des Gesetzes gezielter dem Personenkreis zugute kommen läßt, der dieser Hilfe in besonderem Maße bedarf.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 SchwbG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob der „Zeitablaufschutz“ des § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X für Feststellungsbescheide nach § 3 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes entfallen sollte.

Begründung

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß ein Bedürfnis nach Überprüfung ergangener Feststellungsbescheide besteht. Der Zeitablaufschutz

hat sich in der Vergangenheit als ein Hindernis erwiesen. Würde dieses beseitigt, so bliebe den Betroffenen ein Vertrauensschutz in dem Maße, wie er im Verwaltungsverfahrenrecht üblich ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe f (§ 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

f) Absatz 6 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 auch für Streitigkeiten nach Satz 1. Die Berufung gegen Urteile der Sozialgerichte, die den Grad der Behinderung betreffen, ist nur zulässig, soweit davon die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten abhängt.“

Begründung

Die große Zahl der Entscheidungen, die sich im Vor- und Klageverfahren zugunsten der Behinderten als korrekturbedürftig erweisen, läßt es geboten erscheinen, der Versorgungsverwaltung vor einem Gerichtsverfahren die Möglichkeit einer Überprüfung zu geben. Aus diesem Grunde ist ein Vorverfahren für alle Fälle nach dem Schwerbehindertengesetz vorzusehen. Hierdurch wird gleichzeitig eine Entlastung der Sozialgerichte und eine Beschleunigung der Verfahren erreicht.

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der Berufsmöglichkeiten führt zu einer Mehrbelastung der Gerichte, für die es zwingende Gründe nicht gibt. Auch der Regierungsentwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (BR-Drucksachen 100/82, 148/83) geht von der Konzeption aus, daß eine Tatsacheninstanz regelmäßig ausreicht. Bei dieser Sachlage erscheint es geboten, es bis zur Neuregelung durch die Verwaltungsprozeßordnung bei den derzeitigen Einschränkungen des § 3 Abs. 6 Sätze 3 und 4 zu belassen. Für die Beibehaltung des Satzes 3 spricht ferner die Gleichbehandlung mit den Fällen des § 148 Nr. 3 SGG, dessen Änderung nicht vorgesehen ist. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und deshalb unter dem Gesichtspunkt des Artikels 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich bedenklich, in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertengesetz die Berufung in weiterem Umfang zu eröffnen als in

Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung. Deshalb ist in Satz 3 lediglich eine Anpassung an die geänderte Terminologie des § 1 vorzusehen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe g
(§ 3 Abs. 7 — neu — SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe g zu streichen.

Begründung

Der vorgesehene Überprüfungs- und Rücknahmepflicht ist schon sachlich nicht gerechtfertigt. Der Regelung liegt ein unbegründetes Mißtrauen in die Anerkennungspraxis der Versorgungsverwaltungen zugrunde. Dies ist um so weniger verständlich, als auch der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wiederholt erklärt hat, daß die in der Öffentlichkeit laut gewordene Kritik an der Durchführung der Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz einer objektiven Nachprüfung nicht standhält.

Die Regelung würde zu einer starken Verunsicherung der Schwerbehinderten führen, die durch nichts gerechtfertigt ist. Den Behinderten würde ein ihnen — wie auch allen anderen Sozialleistungsberechtigten — im Sozialgesetzbuch eingeräumtes soziales Recht, nämlich der im Interesse der Rechtssicherheit in § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch näher ausgestaltete Schutz des Bestandes unanfechtbar gewordener Verwaltungsakte, vorenthalten.

Die Regelung unterstellt eine hohe Quote von Fehlentscheidungen infolge hoher Antragszahlen, Ärztemangels und durch Entscheidungen nach „Aktenlage“ ohne eigene oder eigenveranlaßte ärztliche Untersuchungen der Versorgungsverwaltungen. Dies als richtig unterstellt, setzt der Prüfungsauftrag voraus, daß diese Mängelursachen nicht mehr bestehen oder zu beseitigen wären. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die über 4 Mio. Bestandsakten, die der Überprüfung bedürften, sind entstanden aus Feststellungsverfahren der letzten zehn Jahre. Für ihre Überprüfung stünden jedoch nur fünf Jahre zur Verfügung. Die Fehlerquelle infolge Belastung durch hohen Geschäftsanfall würde sich nahezu verdoppeln. Der enorme Verwaltungsaufwand mit der Folge unvertretbar hoher Personal- und Sachkosten könnte nicht mehr aufgefangen werden.

Der Ärztemangel besteht grundsätzlich fort. Ärztliche und medizinisch-technische Kapazität in dem für die Überprüfung erforderlichen Umfang wäre überdies aus tatsächlichen Gründen ohnehin nicht vorhaltbar.

Die gutachtliche Beurteilung durch die Versorgungsärztlichen Dienste der Versorgungsverwaltungen nach Aktenlage — d. h. der Verzicht

auf eine eigene Untersuchung (auch zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen), wenn die erforderliche medizinisch-sachverständige Beurteilung aufgrund beigezogener ärztlicher Unterlagen erfolgen kann — hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie ist auch insbesondere für Begutachtungen nach dem Schwerbehindertengesetz ausdrücklich in den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ — Ausgabe November 1983 — vorgesehen.

Die Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben bei ihrer Konferenz am 6./7. September 1984 die Bundesregierung gebeten, im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes davon abzusehen, die Versorgungsverwaltungen zur Überprüfung aller bisherigen, ohne spezielle Untersuchung erteilten Feststellungsbescheide nach § 3 des Schwerbehindertengesetzes und Rücknahme bei Fehlerhaftigkeit zu verpflichten.

Eine Überprüfung aller vor dem 1. Januar 1985 ohne ärztliche Untersuchung ergangenen Entscheidungen wäre nur mit hohem Verwaltungsaufwand möglich. Außerdem würde die vorgesehene Regelung aber auch zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Schwerbehinderten führen.

Diese Folgen sind schon im Hinblick darauf nicht zu vertreten, daß es durchaus zweifelhaft erscheint, ob in der Vergangenheit tatsächlich in nennenswertem Umfang Fehlbeurteilungen getroffen und damit unrichtige Feststellungsbescheide ergangen sind.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b
(§ 6 Abs. 2 Nr. 1 SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Behinderte, die an Maßnahmen zur Rehabilitation teilnehmen, einschließlich Behinderter im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich von Werkstätten (§ 52),“

Begründung

Um die Bereitstellung von Plätzen zur beruflichen Rehabilitation in Betrieben zu fördern, sollen solche Plätze künftig nicht mehr als die Beschäftigungspflicht mitbegründende Arbeitsplätze mitgezählt werden. Um solche Plätze handelt es sich auch in Werkstätten für Behinderte. Nach der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit befanden sich Ende 1983 29 449 Behinderte in betrieblichen Rehabilitationsmaßnahmen, darunter rund 25 000 in Ausbildung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a nach Doppelbuchstabe aa (§ 8 Abs. 2 SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 anzufügen:

„aa1) Nach dem bisherigen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Rückständige Ausgleichsabgabe ist nach Eintritt ihrer Fälligkeit mit 4 vom Hundert zu verzinsen.“

Begründung

Um eine fristgerechte Zahlung der Ausgleichsabgabe sicherzustellen, erscheint eine Verzinsung rückständiger Ausgleichsabgabe erforderlich.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a nach Doppelbuchstabe aa1 — neu — (§ 8 Abs. 2 SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa1 — neu — folgender Doppelbuchstabe aa2 einzufügen:

„aa2) Vor dem bisherigen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage des Arbeitgebers gegen den Feststellungsbescheid der Hauptfürsorgestelle haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung

Die Erfüllung der Ausgleichsabgabepflicht darf nicht durch Ausschöpfung aller Rechtsmittel über Jahre hinweg verzögert werden können, sonst werden Antriebs- und Ausgleichsfunktion unterlaufen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 8 Abs. 4 Satz 1 SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in Buchstabe c die Worte ‚die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und‘ zu streichen.

Begründung

Von der Regelung des § 8 Abs. 4 hängt die Finanzausstattung der Hauptfürsorgestellen ab. Schon bisher war der Verteilerschlüssel nach Aufgabenstellung und Verwendungszweck einseitig zugunsten des Ausgleichsfonds festgelegt. Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter und Einrichtungen, die den Interessen mehrerer Länder dienen, sind seit der Verabschiedung des Schwerbehindertengesetzes vielerorts entstanden. Ein Bedürfnis zur Schaffung weiterer neuer Modelle und Einrichtungen besteht nur noch vereinzelt. Die Anforderungen an den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu verwaltenden Ausgleichsfonds sind daher stark rückläufig.

Demgegenüber stehen künftig Aufgaben im Vordergrund, die von den Hauptfürsorgestellen zu finanzieren sind. Der in § 28 des Gesetzentwurfs vorgesehene weitgehend neue Aufgabenkatalog erfordert darüber hinaus neue zusätzliche Finanzmittel in hohem Umfang.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 nach Buchstabe c (§ 8 Abs. 4 nach Satz 2 und zu Satz 4 SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

„d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der auf die einzelne Hauptfürsorgestelle durch den Ausgleich entfallende Anteil am Aufkommen an Ausgleichsabgabe bemißt sich nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung ihres Bereiches zur Wohnbevölkerung der Bundesrepublik.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

Begründung

Der Ausgleich soll bewirken, daß jeder Hauptfürsorgestelle, gemessen an der Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten, ein gleiches Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung steht. Die beantragte Änderung knüpft an die bereits in der Vergangenheit geübte, bewährte und wenig verwaltungsaufwendige Praxis an, den Ausgleich auf der Grundlage der Bevölkerungsstatistik durchzuführen. Dabei wird davon ausgegangen, daß der prozentuale Anteil der im Arbeitsleben stehenden Schwerbehinderten und Gleichgestellten an der Gesamtbevölkerung in allen Hauptfürsorgestellenbereichen annähernd gleich hoch ist. Soweit bislang andere Erkenntnisse vorgetragen wurden, stützen sich diese auf Materialien, durch die nur ein Teil der zu betreuenden Schwerbehinderten und Gleichgestellten erfaßt wird. Die daraus gezogenen Schlußfolgerungen benachteiligen Bereiche mit einer durch kleine Betriebe geprägten Wirtschaftsstruktur. Die Regelung der näheren Einzelheiten des Verfahrens bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten.

10. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a sind in § 11 Abs. 1 Satz 1 die Worte „und die in § 20 genannten Vertretungen hören“ zu streichen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Anhörung der kollektiven Interessenvertretung bei der Prüfung, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden

können, greift in das Personalvertretungsrecht der Länder ein, für das der Bund lediglich die Rahmengesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 75 Nr. 1 GG hat, von der er nur unter den Voraussetzungen des Artikels 72 GG Gebrauch machen darf. Ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung kann im vorliegenden Fall jedoch nicht anerkannt werden. Es sollte den einzelnen Ländern überlassen bleiben, ob sie eine derartige Regelung treffen wollen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 4 SchwbG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die durch die isolierte Anfechtbarkeit der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedingte Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes im Falle der Kündigung eines Schwerbehinderten beseitigt werden kann.

Begründung

Die Doppelgleisigkeit des Rechtsweges zu den Verwaltungsgerichten wegen der Anfechtung der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu der Kündigung und danach zu den Arbeitsgerichten wegen der Kündigung selbst führt zu einer nicht zumutbaren Wartezeit bis zu einer endgültigen Entscheidung. Bei Ausschöpfung des Rechtsweges können Jahre vergehen, bis Arbeitgeber und Schwerbehinderter sich über die Wirksamkeit der Kündigung im klaren sind. Dies ist unbefriedigend. Der doppelte Rechtsschutz stellt darüber hinaus eine vermeidbare Mehrbelastung der Gerichte dar.

12. Zu Artikel 1 Nr. 18 ff. (§§ 20 ff. SchwbG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß im Schwerbehindertengesetz der Begriff des „Vertrauensmanns“ durch die Bezeichnung „Vertrauensperson“ ersetzt wird, weil die Funktion auch von einer Vielzahl von Frauen wahrgenommen wird und deshalb eine geschlechtsneutrale Bezeichnung geboten ist.

13. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe d und Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe d (§ 24 Abs. 6 SchwbG)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die Vereinheitlichung des Wahltermins bei den Vertrauensleuten auch bei der Wahl der Bezirksvertrauensleute und der Wahl des Hauptvertrauensmannes zweckmäßig ist.

Die Vereinheitlichung des Wahltermins hätte zur Folge, daß die Wahlen auf allen Stufen gleichzeitig stattfinden würden; die wahlberechtigten Vertrauensleute bzw. Bezirksvertrauensleute sind dann aber in der Regel noch nicht neu gewählt und im Amt, so daß wohl

meist die alten, mitunter schon abgewählten Vertrauensleute die Stufenwahl durchführen. Dies ist — abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, wenn die Frist für die Stimmabgabe in den Amtswechsel fällt — auch deshalb unerfreulich, weil es besser ist, wenn erst die neugewählten Vertrauensleute die Bezirksvertrauensmänner und zusammen mit diesen dann den Hauptvertrauensmann wählen. Dies ist aber nur möglich, wenn die Fristen für die Wahlen zeitlich ebenfalls gestaffelt werden, wobei dem komplizierten, durch Zwischenfristen sich in die Länge ziehenden förmlichen Wahlverfahren Rechnung zu tragen ist.

Es sollte daher geprüft werden, ob nicht in Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe d des Entwurfs ein Satz angefügt werden kann, der festlegt, daß die Wahlen angemessen gestaffelt werden, etwa daß jeweils der Bezirksvertrauensmann in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März und der Hauptvertrauensmann in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli des auf die Wahl der Vertrauensleute folgenden Jahres gewählt werden. Die Wahlperiode würde sich dadurch entsprechend verschieben.

Gleiches gilt für die Stufenvertretungen der Vertrauensleute der Richter und Staatsanwälte.

14. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe f (§ 21 Abs. 7 SchwbG)

Im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob in Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe f (§ 21 Abs. 7) noch geregelt werden sollte, daß das Amt des alten Vertrauensmannes über die vier Jahre hinaus noch bis zur Neuwahl seines Nachfolgers fortdauert. Die Amtszeit von Vertrauensmann und Vertreter erlischt automatisch nach vier Jahren. Wird die Neuwahl aus irgendeinem Grund erst nach dem Erlöschen der Ämter durchgeführt — und sei es auch nur, weil die im Gesetz vorgesehene Zeitspanne voll ausgeschöpft wird —, so ist bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses niemand vorhanden, der die Befugnisse des Vertrauensmannes ausüben könnte. Dies kann für die Behinderten des Betriebs nachteilig sein.

15. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c (§ 22 Abs. 4 a — neu — SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Hinzuziehung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten zu Besprechungen zwischen dem Arbeitgeber und der kollektiven Interessenvertretung greift in das Personalvertretungsrecht der Länder ein, für das der Bund lediglich die Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Nr. 1 GG hat, von der er nur unter den Voraussetzungen des

Artikels 72 GG Gebrauch machen darf. Ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung kann im vorliegenden Fall jedoch nicht anerkannt werden. Es sollte den einzelnen Ländern überlassen bleiben, ob sie eine derartige Regelung treffen wollen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c
(§ 23 Abs. 4 Satz 3 — neu — SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 23 Abs. 4 der neue Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Satz 2 gilt auch für den mit der höchsten Stimmzahl gewählten Stellvertreter.“

Begründung

Der neugefaßte Satz ermöglicht es dem ersten Stellvertreter des Vertrauensmannes, auch dann an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilzunehmen, wenn er nicht ständig zu bestimmten Aufgaben herangezogen wird. Dem Stellvertreter sollen dadurch die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, damit er im Falle der Stellvertretung dem Amt des Vertrauensmannes und den daran gestellten Anforderungen gerecht werden kann.

17. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b
(§ 24 Abs. 2 Satz 2 SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 23 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Bezirksvertrauensmännern“ die Worte „des Geschäftsbereichs“ eingefügt.

bb) Im zweiten Halbsatz ist die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.

Begründung

§ 24 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz läßt bisher nicht klar erkennen, welche Bezirksvertrauensmänner im einzelnen für die Wahl des Hauptvertrauensmannes von obersten Dienstbehörden wahlberechtigt sind. Dies gilt vor allem in den Ländern, in denen Bündelungsbehörden für zahlreiche ressortübergreifende Bereiche zuständig sind. Demzufolge sind die Wahlen zum Hauptvertrauensmann zum Teil sowohl in einzelnen Bundesländern als auch in einzelnen Ressorts oberster Landesbehörden unterschiedlich durchgeführt worden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat deshalb eine gesetzliche Klarstellung dieser Bestimmung für rechtspolitisch unbedingt erforderlich gehalten.

18. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c (§ 24 Abs. 5 SchwbG)

Nummer 23 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

c) In Absatz 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Der nach Satz 2 zuständige Vertrauensmann ... (wie Vorlage). Satz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen der Personalrat der Beschäftigungsbehörde zu beteiligen ist.“

Begründung

Mit der Ergänzung des § 24 Abs. 5 soll erreicht werden, daß in persönlichen Angelegenheiten Schwerbehinderter sowohl der Vertrauensmann als auch der Personalrat der gleichen Stufe beteiligt wird. Der neue Satz 3 führt aber dann nicht zu dem angestrebten Ziel, wenn in einem Landespersonalvertretungsgesetz — wie in Hessen — der Personalrat der Beschäftigungsbehörde auch zu beteiligen ist, wenn eine übergeordnete Behörde zur Entscheidung berufen ist. In derartigen Fällen soll es daher bei der Beteiligung des örtlichen Vertrauensmannes (§ 22 Abs. 2) verbleiben.

19. Zu Artikel 1 nach Nummer 25 (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SchwbG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

25a. In § 29 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Regierung des jeweiligen Landes“ durch die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient der Verfahrensvereinfachung und der Entlastung von Kabinettsgeordnungen. Das bisherige Verfahren ist zu kompliziert geregelt und mit großem Verwaltungsaufwand verbunden. Es erscheint nicht erforderlich, daß die Arbeitgebervertreter der öffentlichen Hand durch Kabinettsbeschluß vorgeschlagen werden.

20. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a (§ 30 Abs. 1 Nr. 2a — neu — SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a ist in § 30 Abs. 1 die Nummer 2a wie folgt zu fassen:

„2a. unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen für befristete regionale Maßnahmen ... (weiter wie Regierungsvorlage)“.

Begründung

Nach § 30 Abs. 2 des Gesetzentwurfs gehören Geldleistungen zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter künftig zu den Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit, die sie aus ihrem Anteil an der Ausgleichsabgabe zu finanzieren hat. Länderprogramme (regionale Programme), wie sie in einigen Ländern mit großem Erfolg derzeit durchgeführt werden, wären dann nach Auffas-

sung der Bundesregierung nicht mehr möglich. Sie sollten aber entsprechend den regional unterschiedlichen Verhältnissen zur Ergänzung der Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit weiterhin möglich sein.

21. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (§ 47 Abs. 2 SchwbG)

In Artikel 1 Nr. 31 ist in Buchstabe b an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 findet keine Anwendung in den Fällen, in denen die Beendigung des Beamtenverhältnisses unmittelbare Folge einer Rechtsvorschrift ist.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erfaßt nicht die Fälle, in denen die Beendigung des Beamtenverhältnisses unmittelbare Folge einer Rechtsvorschrift ist (z. B. § 22 des Beamtenrechtsrahmengesetzes). In diesen Fällen hat der Dienstherr keinen Einfluß auf die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Eine Anhörung der Hauptfürsorgestelle wäre deshalb ohne Sinn.

22. Zu Artikel 1 nach Nummer 33 (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SchwbG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 33 folgende Nummer 33 a einzufügen:

„33 a. In § 57 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos sind, sowie Gehörlose, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 vorliegt, sind von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 3 Abs. 5 im Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 unentgeltlich zu befördern.“

Begründung

Der Wegfall der Fiktion einer Gehbehinderung für Gehörlose und andere Personengruppen hat zu Unverständnis und vielfachen Härten geführt, zumal sich in ihren außergewöhnlichen Belastungen und den Einschränkungen ihrer Mobilität in der Öffentlichkeit nichts geändert hat.

Gerade bei Gehörlosen und Hilflosen läßt sich die Integration in Beruf und Gesellschaft nur erreichen, wenn die früheren Voraussetzungen für eine verbesserte Mobilität und eine verbesserte Kommunikation wiederhergestellt werden.

23. Zu Artikel 1 nach Nummer 33 a — neu — (§ 57 Abs. 1 Satz 3, § 60 Abs. 4 Satz 2, § 64 Satz 1 Nr. 2 SchwbG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 33 a — neu — folgende Nummer 33 b einzufügen:

„33 b. § 57 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie wird gegen Entrichtung eines Betrages von 120 Deutsche Mark für ein Jahr oder 60 Deutsche Mark für ein halbes Jahr, jeweils gerechnet vom Beginn des Kalendermonats, der auf der Wertmarke eingetragen ist, ausgegeben.“

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist nach Nummer 33 b — neu — folgende Nummer 33 c einzufügen:

„33 c. In § 60 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 wird am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Wertmarken mit einer Gültigkeitsdauer von einem halben Jahr zählen nur zu Hälfte.“

In Artikel 1 ist nach Nummer 33 c — neu — folgende Nummer 33 d einzufügen:

„33 d. In § 64 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Wertmarken“ die Worte „, unterteilt nach der jeweiligen Gültigkeitsdauer von einem ganzen oder einem halben Jahr,“ eingefügt.“

Begründung

Mit dem Artikel 20 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ist die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr neu geregelt worden. Danach können Schwerbehinderte mit Anspruch auf unentgeltliche Beförderung diesen Anspruch grundsätzlich nur durch Erwerb einer Wertmarke für 120 Deutsche Mark, gültig für ein Jahr, realisieren. Die Ausgabe von Wertmarken mit kürzerer Geltungsdauer ist ausgeschlossen. Nach Bundesrecht sind die 120 Deutsche Mark in einem Betrag zu entrichten. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß viele Schwerbehinderte nicht in der Lage sind, einen Betrag von 120 Deutsche Mark für die Wertmarke im Rahmen der Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr in einer Summe aufzubringen.

Es ist sozialpolitisch nicht vertretbar, daß gerade dieser Personenkreis auf die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung verzichten muß. Vielmehr ist es notwendig, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausgabe von Wertmarken mit kürzerer Gültigkeitsdauer zu schaffen.

24. Zu Artikel 1 nach Nummer 33 d — neu — (§ 57 Abs. 1 nach Satz 3 SchwbG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 33 d — neu — folgende Nummer 33 e einzufügen:

„33 e. Nach § 57 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie kann Schwerbehinderten im Sinne des Satzes 5 Nr. 1 und 3 auch mit einer Gültigkeit für zwei Jahre ausgegeben werden.“

Begründung

Die jährliche Ausgabe von Wertmarken gegen Entrichtung eines Eigenbeteiligungsbetrages von 120 Deutsche Mark bzw. kostenlos für bestimmte Personengruppen verursacht in den Versorgungsämtern einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Etwa ein Drittel der bisher ausgegebenen Wertmarken sind unentgeltlich ausgegeben worden. Dabei handelt es sich überwiegend um ausgegebene Wertmarken an Blinde und Hilflose sowie Kriegsbeschädigte, Versorgungsberechtigte und Verfolgte, also an Personengruppen, bei denen mit einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nicht zu rechnen ist. Es bietet sich daher in diesen Fällen die Ausgabe einer Mehrjahresmarke an. Dies würde bei den Versorgungsämtern zu einer erheblichen Entlastung führen, zumal die regelmäßige Aktualisierung des Schwerbehindertendatenbestandes mit Hilfe der Einwohnermeldeämter inzwischen in einigen Ländern vollzogen worden ist. Es sollte deshalb für diese Länder die Möglichkeit der Aushändigung einer unentgeltlichen Wertmarke mit zweijähriger Gültigkeitsdauer zugelassen werden.

25. Zu Artikel 1 nach Nummer 33 e — neu — (§ 57 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SchwbG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 33 e — neu — folgende Nummer 33 f einzufügen:

„33 f. § 57 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Arbeitslosenhilfe, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes, den Lebensunterhalt umfassende Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes oder die entsprechenden Leistungen nach §§ 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder“.

Begründung

Hilfempfangen, die in Altenheimen und Altenwohnheimen Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, und Hilfeempfänger, die in Einrichtungen Hilfe in besonderen Lebenslagen — in diesen Fällen Hilfe zur Pflege — erhalten, wobei die in der Einrichtung gewährte Hilfe den Lebensunterhalt umfaßt, dürfen hinsichtlich des Erwerbs einer unentgeltlichen Wertmarke nicht unterschiedlich behandelt werden.

26. Zu Artikel 1 nach Nummer 33 f — neu — (§ 59 Abs. 1, 3, § 62 Abs. 5 SchwbG)

In Artikel 1 sind nach Nummer 33 f — neu — folgende Nummern 33 g und 33 h einzufügen:

„33 g. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Nummer 3 folgende Nummern eingefügt:

„4. Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter den Nummern 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind,

5. der Deutschen Bundesbahn in der 2. Wagenklasse in Nahverkehrszügen im Umkreis von 50 km vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schwerbehinderten,

6. sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der §§ 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.“

b) In Absatz 3 wird nach der Zahl „2“ die Zahl „6“ eingefügt.

33 h. In § 62 wird in Absatz 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für den Nahverkehr der Deutschen Bundesbahn im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 5 bestimmt sich dieser Teil nach dem Anteil der Zugkilometer, die mit Nahverkehrszügen der Deutschen Bundesbahn auf den Strecken im jeweiligen Land erbracht werden.“

Begründung

Die Wiedereinführung der unentgeltlichen Beförderung im Schienenverkehr erscheint notwendig, um Schwerbehinderte, die in Gebieten wohnen, in denen sonstiger Nahverkehr oder Verkehrsverbünde nicht existieren, nicht zu benachteiligen. Der Gesichtspunkt, daß die Benutzung dieses Schienenverkehrs in aller Regel über behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche hinausgeht, sollte vernachlässigt werden. Insoweit erscheint von Bedeutung, daß Berechtigte, die in Ballungsräumen mit S-Bahn-Verkehr wohnen, nach wie vor über längere Strecken fahren können.

Eine größtmögliche Gleichstellung von Behinderten in ländlichen Gebieten und solchen in Großstädten erscheint auch deshalb vertretbar, weil der Bund sein mit der Herausnahme des

Schienenverkehrs ab 1. Januar 1984 verfolgtes Sparziel am 1. Januar 1985 erreicht hat.

27. **Zu Artikel 1 Nr. 34** (§ 65 Abs. 1 SchwbG)

Artikel 1 Nr. 34 ist wie folgt zu fassen:

34. In § 65 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „§ 10 Abs. 2“ die Worte „Satz 1, 3, 4 oder 5“ eingefügt.

Begründung

Von der in Artikel 1 Nr. 34 Buchstaben a und c des Entwurfs vorgesehenen Einbeziehung öffentlicher Arbeitgeber in die Bußgelddrohung des § 65 Schwerbehindertengesetz sollte im Hinblick auf den Grundsatz der Nachrangigkeit von Bußgeldbewehrungen abgesehen werden. Im Bereich der öffentlichen Hand kann durch aufsichtliche Mittel darauf hingewirkt werden, daß die Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes beachtet werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 2. und 4.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß die bisherige Praxis ein Bedürfnis nach Überprüfung ergangener Feststellungsbescheide gezeigt hat. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Regelung vorschlagen, nach der die Feststellungsbescheide innerhalb eines bestimmten Zeitraumes überprüft werden sollen, soweit sie ohne eine von den zuständigen Behörden veranlaßte ärztliche Untersuchung ergangen sind und Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen.

Zu 3.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nur insoweit zustimmen, als für Streitigkeiten bei Feststellungen nach § 3 Abs. 1 und 4 SchwbG und die Ausstellung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 3 Abs. 5 SchwbG ein obligatorisches Verfahren eingeführt werden soll.

Eine Beschränkung der Berufung gegen Urteile der Sozialgerichte in bestimmten Fällen ist hingegen nicht gerechtfertigt. Die Feststellung bestimmter MdE-Grade und weiterer gesundheitlicher Merkmale kann für Behinderte im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Vergünstigungen genauso bedeutsam sein wie die Feststellung einer MdE um 50 oder 30 v. H.

Der grundsätzliche Ausschluß der Berufung in diesen Fällen bedeutet für die Betroffenen eine erhebliche Härte.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung der Berufungsmöglichkeit steht auch zu der in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung vorgesehenen Regelung nicht in einer den Gleichheitssatz verletzenden Weise im Widerspruch. Nach § 148 Nr. 3 SGG ist zwar in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung die Berufung u. a. über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich nicht zulässig. Die im Schwerbehindertenrecht vorgesehene Berufungsmöglichkeit trifft jedoch Sachverhalte, die mit diesen im Kriegsoferebereich grundsätzlich von der Berufung ausgeschlossenen Fallgruppen nicht oder im wesentlichen nicht vergleichbar sind. § 148 Nr. 3 erster Halbsatz SGG erfaßt typischerweise nur Fallgruppen, in denen für ein anerkanntes Leiden eine relativ geringfügige Höherbewertung der MdE entweder aus medizinischer Sicht (§ 30 Abs. 1 BVG) oder wegen besonderer beruflicher Betroffenheit (§ 30 Abs. 2 BVG) erstrebt wird. Sachlich bedeutsame Fälle einer erheblichen Höherbewertung der MdE im Kriegsoferebereich hingegen setzen praktisch in aller Regel eine Anerkennung zusätzlicher Gesundheitsstörungen voraus. In solchen Fällen ist eine Berufung auch

nach dem Sozialgerichtsgesetz (§ 150 Nr. 3) zulässig. Bei der Berufungsbeschränkung nach § 148 SGG konnte der Gesetzgeber deshalb davon ausgehen, daß es sich typischerweise um Fälle von nur geringer Bedeutung handelt. Wegen der Unterschiedlichkeit der Sachverhalte und der Interessenlage ist eine Gleichbehandlung der Fälle nach § 3 Abs. 6 SchwbG nicht geboten.

Allgemeine Änderungen des Rechts der Berufung, insbesondere die Einführung einer generellen Zulassungsberufung, wie sie der Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung vorsieht, bleiben abzuwarten.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. und 7.

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 8.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht zustimmen.

Im Rahmen der Bemühungen um die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter ist es eines der wichtigsten Ziele der Novelle, die Einstellung solcher Schwerbehinderten verstärkt zu fördern, die wegen Art oder Schwere der Behinderung oder aus arbeitsmarktlichen Gründen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsstellenmarkt besondere Schwierigkeiten haben. Diese Aufgabe soll als Daueraufgabe gesetzlich verankert werden — unter Ablösung der bisherigen befristeten Sonderprogramme von Bund und Ländern. Sie soll künftig originär Sache der Bundesanstalt für Arbeit sein. Ihr soll diese Aufgabe gesetzlich übertragen und die hierfür erforderlichen Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt werden, und zwar ausschließlich aus dem Anteil des Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Bisher haben sich die Hauptfürsorgestellen an der Förderung der Einstellung Schwerbehinderter durch die Arbeitsverwaltung mit einem Anteil von 60% beteiligt. Diese Art der Finanzierung soll beseitigt und die Zuständigkeiten zwischen Arbeitsverwaltung und Hauptfürsorgestellen bereinigt und klar abgegrenzt werden (vgl. Nummer 25 [§ 28] und Nummer 26 [§ 30]). Dies erfordert eine Neuverteilung des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern. Der vorgesehene Anteil der Hauptfürsorgestellen der Länder von 50% reicht

nach Entlastung der Hauptfürsorgestellen von der (überwiegenden) Mitfinanzierung der Sonderprogramme auch aus, um die Aufgaben, die den Hauptfürsorgestellen im Rahmen ihrer erweiterten Zuständigkeit bei der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben obliegen, erfüllen zu können.

Ohne die Änderung der bisherigen Verteilung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe müßte es bei der bisherigen Mitfinanzierung der Förderung der Einstellung Schwerbehinderter durch die Hauptfürsorgestellen bleiben.

Die vorgeschlagene Verteilung unter Wegfall der Mitfinanzierung der bisherigen Sonderprogramme führt unter Berücksichtigung der Erhöhung der Ausgleichsabgabe trotz der Änderungen bei den Ausbildungsplätzen immer noch zu einem erheblich höheren Aufkommen der Länder an Ausgleichsabgabe als bisher.

Eine andere Aufteilung kann auch nicht in Betracht kommen, um damit weiterhin in dem einen oder anderen Land Landesprogramme durchführen zu können (wegen der weiteren Einzelheiten dazu wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 20 Bezug genommen).

Zu 9.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht zustimmen. Sie teilt zwar die Auffassung des Bundesrates, daß der Ausgleich zwischen den Hauptfürsorgestellen bewirken soll, daß jeder Hauptfürsorgestelle — gemessen an der Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten — ein (annähernd) gleiches Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung steht. Gerade im Hinblick auf dieses Ziel ist eine Verteilung nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung jedoch ungeeignet. Ein solcher Verteilerschlüssel führte im Gegenteil dazu, daß die Mittel für erforderliche Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter zwischen den einzelnen Ländern ungleichmäßig verteilt würden. In dem einen Land wären mehr Mittel verfügbar, als verausgabt werden könnten (was sich schon bei dem bisher praktizierten „Mischschlüssel“ gezeigt hat), in anderen Ländern weniger, als für die vorgeschriebenen Verwendungszwecke erforderlich sind. Denn entgegen der Annahme des Bundesrates ist der prozentuale Anteil der im Arbeitsleben stehenden Schwerbehinderten und Gleichgestellten an der Wohnbevölkerung in den einzelnen Bundesländern — aus verschiedenen Gründen — sehr unterschiedlich.

Der Bund hat an der Ausgestaltung des Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen kein finanzielles Eigeninteresse. Im Interesse der zu betreuenden Schwerbehinderten hält die Bundesregierung aber eine nicht bedarfsgerechte Verteilung des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe für unvertretbar. Allerdings könnte daran gedacht werden, den wegen bestehender Schwierigkeiten in den letzten Jahren vereinbarten „Mischschlüssel“ gesetzlich festzulegen.

Die Zahl der zu betreuenden Schwerbehinderten ergibt sich im wesentlichen aus der Zahl der (in Betrieben und Dienststellen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 6 Abs. 1 SchwbG) beschäftigten sowie der arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten und Gleichgestellten. Diese Zahlen liegen vor. Zur Beschaffung bedarf es keines besonderen Verwaltungsaufwandes.

Zu 10.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 11.

Die Bundesregierung hat die Frage bereits mehrfach geprüft. Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

Der besondere behördliche Kündigungsschutz ist zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf nach wie vor notwendig. Auf eine Überprüfung des zustimmenden oder ablehnenden Verwaltungsakts der Hauptfürsorgestelle in einem gerichtlichen Verfahren kann nicht verzichtet werden. Selbst wenn für die Überprüfung nicht mehr die Verwaltungsgerichte, sondern die Arbeitsgerichte zuständig wären, müßte sie in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren mit unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen vorgenommen werden. Im Ergebnis wäre deshalb auch dann ein doppelgleisiges Verfahren nicht zu vermeiden. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Arbeitsgerichte wird deshalb nicht befürwortet.

Zu 12.

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft.

Die Prüfungsbitte ist auf eine Ersetzung der Bezeichnung „Vertrauensmann“ gerichtet. Dieses Anliegen ist berechtigt, weil das Amt des Vertrauensmannes zunehmend auch von Frauen wahrgenommen wird. Sowohl von weiblichen als auch männlichen Amtsinhabern wird aber die Bezeichnung „Vertrauensperson“ abgelehnt. Statt dessen erscheint der Begriff „Schwerbehindertenvertreter“ geeigneter.

Zu 13. und 14.

Die Bundesregierung wird die Fragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 15.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht zustimmen.

Das vorgesehene Teilnahmerecht des Vertrauensmannes an den Besprechungen zwischen dem Ar-

beitgeber und der jeweiligen kollektiven Interessenvertretung (Betriebs-, Personalrat usw.) entspricht einem Bedürfnis der Praxis und dem Ziel des Gesetzentwurfs, die Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten zu stärken.

Die vorgesehene Regelung greift nicht in das Personalvertretungsrecht der Länder ein. Anderenfalls müßten auch mehrere Regelungen des geltenden Gesetzes, die das Verhältnis des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten zum Personalrat betreffen, z. B. das Teilnahmerecht des Vertrauensmannes an den Sitzungen der kollektiven Interessenvertretungen und deren Ausschüssen nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SchwbG, als Eingriff in das Personalvertretungsrecht der Länder angesehen werden.

Im übrigen würde der Streichungsantrag dem Ziel des Entwurfs zuwiderlaufen, eine einheitliche Regelung sowohl für den öffentlichen Dienst als auch für private Arbeitgeber zu schaffen. Ziel des Schwerbehindertengesetzes ist es, die Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten unabhängig davon zu regeln, ob er in der Wirtschaft oder im öffentlichen Dienst tätig ist.

Zu 16.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag wegen seiner präjudiziellen Wirkung auf das Betriebs- und Personalvertretungsrecht und der mit ihm verbundenen zusätzlichen Kostenbelastung für die Arbeitgeber nicht zustimmen.

Zu 17. bis 19.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 20.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht zustimmen.

Landessonderprogramme würden dazu führen, daß die Förderung der Einstellung Schwerbehinderter und die Leistungen an Arbeitgeber in diesem Zusammenhang ohne sachlichen Grund, je nach örtlicher Zuständigkeit und je nach Finanzlage der einzelnen Hauptfürsorgestelle, unterschiedlich wären. Eine solch unterschiedliche Förderung wäre für die Betroffenen, für Arbeitgeber und Schwerbehinderte, unverständlich.

Hinzu kommt, daß die Durchführung von Landessonderprogrammen nach der Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 nicht mehr im Wege der Verwaltungsvereinbarung mit einer Landesregierung auf die Bundesanstalt für Arbeit übertragen werden kann. Nach § 3 Abs. 5 AFG kann die Durchführung befristeter Sonderprogramme der Bundesanstalt für Arbeit nur durch die Bundesregierung übertragen werden. Deshalb käme eine unmittelbar mit den Ländern zu vereinbarende Durchführung der ergänzenden Landessonderprogramme nur durch

die Hauptfürsorgestellen selbst in Betracht. Es würden dann im Ergebnis zwei verschiedene Verwaltungen Maßnahmen zur Förderung der Einstellung Schwerbehinderter durchführen. Dies widerspräche nicht nur dem Ziel einer klaren Abgrenzung der Verwaltungszuständigkeiten und der Entbürokratisierung. Auch im Hinblick auf die Subsidiarität der Förderleistungen und die Anrechnung der vorrangigen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit wäre eine Durchführung gleichartiger Maßnahmen durch zwei verschiedene Stellen schwierig.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist aufgrund ihrer Aufgabenstellung nach dem Arbeitsförderungsgesetz, ihrer Erfahrungen mit den seit 1976 laufenden Sonderprogrammen und ihrer Ortsnähe durch ein bundesweites Netz von 146 Arbeitsämtern mit insgesamt rd. 700 Dienststellen — gegenüber nur 28 Hauptfürsorgestellen — zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Einstellungsförderung Schwerbehinderter besonders geeignet. Sie kann auch regional unterschiedlichen Verhältnissen (z. B. überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit) durch erhöhte oder längerdauernde Förderung Rechnung tragen, ohne daß deswegen Landessonderprogramme, die durch die Hauptfürsorgestellen durchzuführen wären, notwendig wären. Entsprechende Regelungen — ähnlich wie in den derzeitigen Sonderprogramm-Richtlinien — sind bei der Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung vorgesehen.

Zu 21.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 22.

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Die Einbeziehung der Gehörlosen ist gerechtfertigt, weil Gehörlose infolge der besonderen Art ihrer Behinderung in erhöhtem Maße auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind.

Zu 23.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 24.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht zustimmen.

Von der Zahl der gültigen Wertmarken hängt die Höhe der Fahrgelderstattungen an die Verkehrsunternehmen durch die öffentliche Hand ab. Auch bei Schwerbehinderten, die die Wertmarke unentgeltlich erhalten, können schon nach kürzerer Zeit Änderungen der Verhältnisse eintreten, die zur Folge haben, daß die Berechtigten entweder kein Interesse mehr an der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel haben oder daß ihnen die Benutzung unmög-

lich geworden ist. Solche Änderungen würden bei der Ausgabe von Wertmarken mit längerer Gültigkeitsdauer erst nach deren Ablauf erkennbar mit der Folge, daß auf längere Zeit hin die öffentliche Hand Erstattungen leisten muß, ohne daß Fahrgeldausfälle entstanden sind.

Zu 25.

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt jedoch folgende Formulierung vor:

„2. die Arbeitslosenhilfe oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Jugendwohlfahrtsgesetz oder den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder“.

Diese Formulierung trägt dem Anliegen des Bundesrates voll Rechnung. Sie bringt aber das Anliegen des Gesetzgebers, alle Personen zu erfassen, die zur Deckung ihres notwendigen Lebensunterhaltes Leistungen der öffentlichen Fürsorge erhalten, besser zum Ausdruck.

Zu 26.

Die Bundesregierung wird unter Enbeziehung alternativer Lösungsmöglichkeiten prüfen, in welcher

Weise dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

Zu 27.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht zustimmen.

Unbeschadet der Nachrangigkeit von Bußgeldbewehrungen hält es die Bundesregierung in diesem Falle für erforderlich, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung und im Interesse der Glaubwürdigkeit des Gesetzes die Beschränkung der Vorschrift auf private Arbeitgeber aufzuheben.

Die Bußgeldbewehrung trägt den Fällen Rechnung, in denen zu einem objektiv gesetzeswidrigen Verhalten ein Verschulden hinzutritt.

Die Möglichkeit aufsichtlicher Mittel ist kein ausreichender Grund, eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit auszuschließen; andernfalls würde die Anwendung des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf öffentliche Arbeitgeber generell in Frage gestellt.

Im übrigen erfolgt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, nur im Rahmen und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.